

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rüststraße 16 b.
Telephonruf: Nr. 8392.

Inserate für Stellenvermittlung
Preis der sechsspaltigen Kolonelleile 1 Mark.
Geschäftsinsereate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **380 600** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Kampfmittel und Kampfmethoden der Unternehmerorganisationen.

(Schluß.)

Die mehr berücksichtigten als berühmten kapitalistischen Wohlfahrtsvereine reißt Dr. Kessler sehr richtig unter die Waffen der Unternehmer ein, mit denen sie die Arbeiterbewegung bekämpfen. Sie sind Mittel, „die Arbeiterschaft bei Zufriedenheit zu erhalten und am ruhigen Weiterarbeiten der Betriebe zu interessieren“. Die Wohlfahrtsvereine sind aber mehr individuelle Sache der einzelnen Unternehmer als Organisationsfrage. Von den Arbeitgeberverbänden reden nur wenige in ihren Programmen von Wohlfahrtsvereinen, so unter anderem auch der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller und der Arbeitgeber-Verband für Pforzheim und Umgebung. Letzterer verfolgt neben anderen Aufgaben den Zweck, „die auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter gerichteten Bestrebungen seiner Mitglieder zunächst zu unterstützen“ und zur Erreichung dieses Zweckes verpflichteten sich die Mitglieder: 1. die unverschuldet in Not geratenen Arbeiter ihrer Betriebe mit Rat und Tat zu unterstützen; 2. für eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter tatkräftig einzutreten. Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen überwies im Geschäftsjahr 1905/06 einem Ortsverein für Hauspflege von Wöchnerinnen eine größere Summe. Doch sind das nach Kessler nur Einzelfälle, nicht typische Vorgänge. Dagegen sind auch die unparteiischen kapitalistischen Arbeitsnachweise schon als „Wohlfahrtsvereine“ der Arbeitgeberverbände etikettiert worden. Die Arbeitslosenunterstützung der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten läßt Kessler nicht als Wohlfahrtsverein gelten, da sie nur den sogenannten „eingeschriebenen (gelben) Arbeitern“ zugute kommt, das heißt den Arbeitern, die auf die Ausübung ihres Koalitionsrechtes ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben. Es handelt sich hier um Streikbrecherfürsorge, nicht um allgemeine Arbeiterwohlfahrtspflege. Die Unterstützung sollte im Falle der Ausperrung 1 bis 2,50 M. täglich und 20 % für jedes Kind betragen. Aber die Taktik wurde wieder geändert und es werden nun streikbrecherische Arbeitswillige überhaupt nicht mehr ausgesperrt. Dagegen wurden im Jahre 1906 in den Dresdener Maschinenfabriken die mitausgesperrten Unorganisierten vom Verband der Metallindustriellen in der Kreishauptmannschaft Dresden mit 15 M. wöchentlich unterstützt. In Schleien wurden die mitausgesperrten „Arbeitswilligen“ vom Verband schlesischer Metallindustrieller mit Wochenlöhnen von 15 bis 20 M. „beurlaubt“. Es ist eine schmachvolle und unwürdige Rolle, nahezu die von „Profiteurern“, die da Arbeiter spielen. Die Buchdruckereibesitzer gründeten 1891/92 nach dem großen Buchdruckerstreik zur Bekämpfung des Buchdruckerverbandes die „Unterstützungskasse des Deutschen Buchdruckervereins“, die heute noch besteht, aber ihren Mitgliedern die Zugehörigkeit zum Verband nicht verbietet. Sie gewährt Arbeitslosen, Witwen, Juvaliden und Krankenunterstützung, Umzugskosten, Begräbnisgeld der Krankenkasse und Begräbnisgeld der Invalidenkasse.

Der Verfasser konstatiert, daß die Arbeiter nie Streiks führen für Errichtung von Betriebskassen, für Arbeiterhäuser und ähnliche Stiftungen, durch deren Schaffung man auch nicht Streiks verhindern kann, sondern die Arbeiter streiken gewöhnlich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Will man also Streiks verhindern, so müssen die Arbeitsbedingungen rechtzeitig in fühlbarer Weise verbessert werden. Sie sollen durch „einseitige Arbeitsordnungen geregelt und gemeinsam gleichmäßig fortentwickelt werden“. Kessler bringt als Belege für diese bereits geübte Praxis Einzelheiten aus Arbeitsordnungen, die einseitig von den Unternehmern den Arbeitern oktroyiert wurden, und aus Tarifverträgen, die von Arbeitern und Unternehmern gemeinschaftlich geschaffen worden sind. Er erörtert auch in den einseitigen Vereinbarungen der Unternehmerorganisationen über gleichartige Arbeitsordnungen, gleiche Arbeitszeit und Mindestlöhne Vorstufen zum paritätischen Tarifvertrag. „Der willkürliche Absolutismus hat aufgehört und ein aufgeklärter Despotismus ist an seine Stelle getreten. Aber auf den aufgeklärten Despotismus folgt mit eiserner Notwendigkeit, wenn auch erst nach heftigen Kämpfen, der Konstitutionalismus, das ist die Tarifgemeinschaft.“

Den Minimallohn und der Maximalarbeitszeit der Arbeiter stellen die Unternehmer die Minimalarbeitszeit und den Maximallohn gegenüber, so zum Beispiel Verbände der Metallindustriellen die 9/10 stündige Arbeitszeit, unter die sie nicht gehen wollen, aber im Laufe der Zeit doch gehen müssen, wie die bereits weit verbreitete der 9, 8 1/2- und 8 stündigen Arbeitszeit beweist.

Eine neue und hervorragende Kampfmethod der Unternehmerorganisation ist das Verbot von einzelnen Abmachungen mit den Arbeitern ohne die Zustimmung der Verbandslitung. Dieses Verbot gilt sowohl für den einzelnen Unternehmer wie für die einzelne Organisation. Diese Taktik hat bereits manche Streiks und Aussperrungen sowie ihre lange Dauer verschuldet, was aber die Unternehmerpresse und die bürgerliche Tagespresse nicht hinderte, in allen Fällen über die „sozialdemokratischen Heiser und Bühler“ herzufallen und sie für den Kampf verantwortlich zu machen; denn immer sind die Unternehmer im Recht und die Arbeiter ebenso sehr im Unrecht oder die bloßen „verführten Idioten“, die Opfer der „gewissenlosen Verführer“.

Dieser starren, doktrinarischen und geradezu utopischen Taktik der Unternehmer ist die der Arbeiter mit ihrer vernünftigen Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit bedeutend überlegen und sie hat davon auch

schon oft über jene triumphiert. Sie wird heute trotzdem, wie gegenwärtig im Kampfe der Bauunternehmer gegen die Arbeiter, von den Unternehmerorganisationen hochgehalten, aber ihre Abwicklung kann nur eine Frage der Zeit sein und sie wird mit der weiteren Entfaltung der Macht der Arbeiterorganisationen um so eher erfolgen.

Ein Irrtum von Dr. Kessler ist es, wenn er meint, daß heute die Unternehmer bei Streiks nicht mehr die Polizei mobil machen, sondern an die Solidarität ihrer Unternehmertgenossen appellieren. In Wahrheit tun sie beides.

Richtig ist dagegen, wenn er in der Beurteilung des unhaltbaren Standpunktes der Unternehmer und Unternehmerorganisationen, mit den Gewerkschaften nicht zu verhandeln, dem faulen Vorwand gegenüber, daß sie nicht die Gesamtheit der Arbeiter umfassen, ausführt: „Diese Beforgnis um die Unorganisierten ist aber faktisch das treibende Motiv nicht. Jedermann weiß, daß die Unorganisierten bis auf verschwindende Ausnahmen sich nur freuen würden, wenn die Organisierten eine allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchsetzen. Nur eine kleine Zahl der heute noch Unorganisierten im Bergbau, Metall- und Textilgewerbe sind prinzipielle Organisationsgegner; die meisten bleiben den Gewerkschaften nur aus Trägheit, falscher Sparjamkeit, Eigenbräulei oder wegen drückender Geldverpflichtungen fern, sehen aber in der Organisation stets ihren berufenen, ohne weiteres anerkannten Vertreter. Bei allen Ausschüß-, Gewerbegerichts- und Ortskrankenkassenwahlen kann man das beobachten. Ist es nicht fast ausnahmslos die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft, deren Kandidaten bei geheimer Abstimmung gewählt werden? Sind nicht dieselben Arbeitgeber-Verbände, die mit den Gewerkschaften zu verhandeln ablehnen, meist auch prinzipielle Gegner freigerählter Arbeiterausschüsse, obwohl an den Ausschüßwahlen doch jeder Unorganisierte teilnehmen darf? Hören wir nur den Beschluß des Zentralverbandes Deutscher Industrieller (Scharfmacherverband) vom 6. Mai 1905: „Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen muß der Zentralverband entschieden zurückweisen, weil nach den bisher auf ähnlichen Gebieten gemachten Erfahrungen in ihnen nur die sozialdemokratisch oder anders organisierten Arbeiter Platz finden und damit tatsächlich die Arbeiterausschüsse Organe der Arbeitervereinigungen werden würden. Die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse würde die staatliche Organisation der Sozialdemokratie bedeuten.“ Zu diesem höheren scharfmacherischen Witsinn bemerkt Kessler nicht mit Unrecht, daß besser die Tatsache gar nicht anerkannt werden kann, als es hier geschieht, „daß die Gewerkschaften heute wirklich die Vertreter der Arbeiterschaft sind“.

Die Gewerkschaften haben sich übrigens trotz alledem bereits in ausgedehntem Maße die Anerkennung der Unternehmer errungen, so auch durch den bekannten Arbeitgeber-Verband Hamburg-Altona, und sein Geschäftsführer, Freiherr v. Reisch, der Redakteur der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung, sagt in seiner Broschüre über die Organisation des Unternehmertums im Unterbezirk, man habe „sich in Hamburg-Altona auf Grund langjähriger Erfahrungen zu der Einsicht bekennen müssen, daß mit dem geselligen Übersehen eines Gegners dessen Stärke ganz bestimmt nicht zu brechen sei“. So sind denn auch Unternehmerorganisationen im genannten Bezirk dazu gekommen, mit den Arbeiterorganisationen ohne Rücksicht auf ihre politische Richtung zu verhandeln.

Zu den Kampfmethoden der Unternehmerorganisationen gehört auch die Prüfung der Streiks, nachdem das Vorkommen berechtigter Streiks anerkannt werden mußte, wobei natürlich die Gerichtsbarkeit des Unternehmers als „Herr im Hause“ völlig stören geht und er von seiner Organisation bevormundet wird; ferner das Verbot der Beschäftigung von streikenden Arbeitern, die Beschaffung von Streikbrechern, die Verhängung von Streikarbeit an befreundete Konkurrenten, die Streikklause, wonach die Lieferungs- respektive Auslieferungsfrist um die Zeit der Streik- oder Aussperrungsdauer einfach verlängert wird; der Kundenschutzvertrag, der das Abjagen von Kunden, die in einen Kampf mit den Arbeitern verwickelt sind, zum Beispiel von Wirten, die von einer hochfaktierten Brauerei Bier beziehen, verbietet; die Aussperrung nach verschiedenen Plänen (nach dem Alphabet, nach dem Alter, nach Prozenten etc.); die Materialiensperre, die eine der gewalttätigsten Terroristenformen und namentlich im Baugewerbe sehr beliebt ist. Sie ist das Karze und vollbewußte Vergehen gegen den § 153 der Gewerbeordnung, aber Polizei und Staatsanwalt dulden sie und so kann dieses gesetzwidrige Vorgehen unangefochten Tag für Tag weiter geübt und praktiziert werden. Die Streikunterstützung und Streikversicherung der Unternehmer durch die Arbeitgeber-Verbände sind weitere Kampfmethoden gegen die Streiks.

Gewissermaßen als das Ergebnis, den vorläufigen Abschluß aller dieser Kämpfe, bespricht Dr. Kessler im Schlußkapitel seines Buches die Tarifverträge oder die paritätischen Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft, wobei er auch die Unhaltbarkeit des § 153 der Gewerbeordnung darlegt. Noch sind die Verträge der Arbeitgeber-Verbände, im Interesse des gemeinsamen Gewerbes friedlich mit den organisierten Arbeitern zusammenzuwirken, in den Anfängen. „Noch nimmt die abwehrende Tätigkeit, neuhem Streikversicherung und Aussperrung die meisten Verbände mehr in Anspruch als die aufbauende Mitarbeit an Tarifverträgen, paritätischen Nachweisen und Schlichtungskommissionen. Und doch ist es uns vielleicht gelungen, nachzuweisen, daß der Befehrbaren und Verhältnlichen in den Arbeitgeber-Verbänden mehr sind als der Unbelehnbaren und Scharfmacher. Und nicht den Predigern rücksichtslosen Herrtums und brutalen Klassenkämpfes werden Zukunft und Erfolg gehören, sondern den Verächtern friedlicher Verständigung und besonnener Anerkennung der Arbeiterrechte.“

Wahr als den Sieg derselben wollen auch wir nicht.

Eine Frucht der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Bs. Im preussischen Abgeordnetenhaus hat am 6. März bei der Beratung des Eisenbahnetzes eine interessante Debatte stattgefunden. Der konservative Abgeordnete Pfarrer Hedenroth empfahl den Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter dem Wohlwollen der Regierung; der Verband sei bereit, sich von Streikbewegungen fernzuhalten. Das gab dem Minister Breitenbach Anlaß, den Standpunkt der Verwaltung gegenüber den Arbeiterorganisationen erneut zum Ausdruck zu bringen, er tat dies in folgenden Worten: „Wir sind durchaus liberal, soweit es sich um Vereinsbestrebungen unserer Angestellten handelt. Es gibt nur eine scharfe Grenze, die wir ziehen müssen: alle diese Vereine haben sich ordnungsfeindlich verhalten, sie verstehen wir in erster Linie die Hinneigung zu den Bestrebungen der Sozialdemokratie, weil sie gegen die bestehende Ordnung des Staates gerichtet ist. Als ordnungsfeindlich betrachten wir aber auch eine Entwicklung dahingehend, daß diese Koalitionen in der Lage sein sollten, durch Veranstaltung von Massenstreiks wirtschaftliche Erfolge durchzusetzen. Wenn wir diese Grenze einhalten, dann ist der Standpunkt der Verwaltung unumwandelbar und unangreifbar.“

Das ist die berühmte Koalitionsfreiheit mit dem Galgen daneben — und zwar mit dem doppelten Galgen —, dem politischen: die Organisation soll sich nicht einfallen lassen, zur Sozialdemokratie hinzuneigen, dem wirtschaftlichen: die Organisation soll sich nicht erlauben, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche von dem Machtmittel des Ausstandes Gebrauch zu machen. Man weiß nun, was heutzutage alles als „sozialdemokratisch“ gilt und daß es kaum für eine Arbeiterorganisation möglich ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, ohne daß sie in den Geruch „sozialdemokratischer“ Bestrebungen gerät — kurz eine Organisation nach dem Herzen des Eisenbahnministers ist völlig lahmgelegt in ihrem Versuch, für die Mitglieder etwas herauszuschlagen, sie ist völlig gebunden an das Belieben der Behörde, die ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht die Grenzen absteckt, innerhalb deren sich die Organisation zu bewegen oder richtiger: nicht zu bewegen hat.

Wie weit in dieser Beziehung die Bevormundungsjucht der Behörde geht, zeigt Minister Breitenbach, wenn er weiter sagt: „Nicht angängig wäre es, wenn dem Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter oder einem anderen Verband ein Einfluß auf unsere Arbeiterausschüsse zugesprochen werden sollte. Wir können nicht dulden, daß unsere Arbeiter für die Bestrebungen anderer Vereine, auf die wir keinen Einfluß ausüben können, in Anspruch genommen werden, auch wenn es sich nur darum handelt, durch die Arbeiterausschüsse Enqueten zu veranstalten.“

Nun wird der fragliche Eisenbahnerverband zu den christlichen Gewerkschaften gezählt, wenn er auch nicht deren Gesamtverband angehört. Man sieht also, daß auch die christliche Arbeiterbewegung schon dem Minister als verdächtig und gefährlich gilt und daß er seine Arbeiterausschüsse sorgsam vor dem Einfluß der christlichen Organisationen hütet, auch wenn dieser Einfluß weiter nichts bezweckt, als durch die Arbeiterausschüsse eine harmlose Enquete zu veranstalten, also Tatsachen festzustellen. Nun hätte man meinen sollen, daß sich in dem preussischen Abgeordnetenhaus Leute gefunden hätten, die die christliche Arbeiterbewegung gegen die offensbare Vergewaltigung seitens der Regierung in Schutz nähmen, namentlich hätte man das erwarten sollen von den Vertretern des Zentrums, das sich so gerne als den Freund und Schützer der Arbeiter anpreist. Es ergieng denn auch eine Anzahl Zentrumsleute nach dem Minister das Wort, aber zum Teil gingen sie auf dessen Ausführungen gar nicht ein, zum Teil aber betannten sie sich ausdrücklich zu den Anschauungen des Ministers. So stimmte der Zentrumsabgeordnete Hailig den Ausführungen des Ministers über den Streik zu, und der Zentrumsabgeordnete v. Savigny ließ sich (nach dem Bericht der Kölnischen Volkszeitung) wie folgt vernehmen:

„Ich möchte den Minister bitten, aus den Akten dieses Hauses festzustellen, daß der Verband der Eisenbahnhandwerker und Arbeiter von jeher auf durchaus staatsreuer Grundlage stand, in lokaler Weise seine Pflicht gegenüber der Verwaltung wahrgenommen und hier volle Anerkennung gefunden hat. Demgegenüber kann eine einzelne Entgleisung nicht ausreichen, um die allgemeine Haltung des Verbandes in Frage zu stellen und eine positive Erklärung des Verbandes zu fordern. Ich glaube aber, daß der Verband jederzeit bereit sein wird, dem Minister eine solche Erklärung zu geben... Es handelt sich um einen völlig freistehenden Verband, der seine eigenen Grundsätze hat und mit Rücksicht auf die Verkehrsinteressen, die höheren Interessen des Staates und der Gesellschaft für sich ein Streikrecht als Glied des großen Eisenbahnetzes nicht in Anspruch nimmt. Ich werde meine Beziehungen zu dem Verband dazu verwenden, daß dem Wunsche des Ministers bezüglich einer formellen Erklärung noch mehr entsprochen wird. Bezüglich der allgemeinen Stellung meiner Partei zu dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen meines Kollegen Gerold vor nicht allzulanger Zeit. Ich kann ferner speziell mit Bezug auf die uns hier interessierende Frage auf das verweisen, was der Kollege Trimborn hierüber vor mehreren Tagen erklärt hat, daß wir anerkennen, daß das Streikrecht seine Grenze finden muß in den höheren Interessen der Allgemeinheit, besonders des Verkehrs. Es ist ein dringendes Bedürfnis des Staatsinteresses, daß, wenn in Arbeiterkreisen in vollem und besonnenem Gegenfah zu den auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen eine Vereinigung gegründet wird zur loyalen Vertretung der Berufsinteressen, dieser Organisation jede Unterstützung zuteil wird, die der Eisenbahnverwaltung möglich ist.“

anderer Gebiete eine scharfe Konkurrenz zu machen. Dies dürfte den Hauptgrund in den Arbeitsverhältnissen, geringen Löhnen etc. haben.

Die Organisation hat erst in den letzten Jahren festen Fuß gefaßt und es steht jetzt noch ein großer Teil der Arbeiter ihr fern.

Im Nähmaschinen- und Fahrradbau finden wir eine bis ins Kleinste gehende, körpererschöpfende und geisttötende Teilarbeit.

Die Firma Pfaff, die die Teilarbeit noch nicht in so umfangreichem Maße durchgeführt hatte, ist in letzter Zeit ebenfalls in der weitgehenden Weise damit vorgegangen, verbunden mit „Lohnregulierungen“.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen eine 10stündige, 3 Betriebe mit 1200 Arbeitern haben die effektive 9 1/2stündige Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen eine 10stündige, 3 Betriebe mit 1200 Arbeitern haben die effektive 9 1/2stündige Arbeitszeit.

Die Lohnzahlungsperioden sind durchweg 14tägig, nur im Eisenwerk besteht noch die vierwöchige Abrechnung mit 14tägigen Abschlag.

Über die Lohnverhältnisse hat die hiesige Verwaltungsstelle vor kurzer Zeit allgemeine Erhebungen veranstaltet, die sich auf 2385 erwachsene männliche Arbeiter aller Berufe erstreckten.

Der durchschnittliche Wochenlohn für gelernte und angelehrte Arbeiter beträgt 23,22 M. Der durchschnittliche Wochenlohn für Hilfsarbeiter 17,56 M.

Die Durchschnittsverdienste betragen nach Beruf geordnet pro Tag für:

Table with 10 columns: Name of firm, and 9 columns of wage data (e.g., daily wage, weekly wage, etc.) for various firms like G. M. Pfaff, vorm. Gebr. Kayser, etc.

Ein großer Teil der Arbeiter hütet seinen Verdienst als ein Geheimnis, von dem der Nächste nichts wissen darf. Die Gründe hiezu liegen auf der Hand, es ist falsche Scham.

Die Herstellung von elektrischen Ofen für praktische Fabrikbetrieb hat einen neuen Industriezweig, die Herstellung von reinem künstlichen Graphit, zur Folge gehabt.

Die Herstellung von elektrischen Ofen für praktische Fabrikbetrieb hat einen neuen Industriezweig, die Herstellung von reinem künstlichen Graphit, zur Folge gehabt.

Die Herstellung von elektrischen Ofen für praktische Fabrikbetrieb hat einen neuen Industriezweig, die Herstellung von reinem künstlichen Graphit, zur Folge gehabt.

Die Herstellung von elektrischen Ofen für praktische Fabrikbetrieb hat einen neuen Industriezweig, die Herstellung von reinem künstlichen Graphit, zur Folge gehabt.

Die Herstellung von elektrischen Ofen für praktische Fabrikbetrieb hat einen neuen Industriezweig, die Herstellung von reinem künstlichen Graphit, zur Folge gehabt.

daß bei der Firma vorm. Gebr. Kayser 5 Monteure zusammen in 14 Tagen nur 156 M. nach Abzug von Krankengeld und dergleichen pro Mann die Woche nur 15 M. verdienen.

„Lohnregulierungen“ finden überhaupt fast in allen Betrieben regelmäßig statt. Von Abzügen darf nicht gesprochen werden, das klingt zu abschreckend.

Im engen Zusammenhang mit dem Verdienst steht die Behandlung, denn gar mancher Arbeiter muß am Zahltag fühlen, daß er sich nicht der Gunst des Meisters oder auch anderer Vorgesetzten erfreut.

Über die Lohnverhältnisse hat die hiesige Verwaltungsstelle vor kurzer Zeit allgemeine Erhebungen veranstaltet, die sich auf 2385 erwachsene männliche Arbeiter aller Berufe erstreckten.

Der durchschnittliche Wochenlohn für gelernte und angelehrte Arbeiter beträgt 23,22 M. Der durchschnittliche Wochenlohn für Hilfsarbeiter 17,56 M.

Die Durchschnittsverdienste betragen nach Beruf geordnet pro Tag für:

Über schlechtes Material, harten oder porösen Guß und dergleichen wird vielfach von Schloßern und Drehern geklagt. Ein großer Mißstand ist im Nähmaschinenbau das Reparaturenwesen.

Über mangelnde Reinigung der Werkstätten wird mehrfach geklagt. Garderobe ist eine ziemlich unbekante Einrichtung. Die Firma Pfaff hat ihren neuen Betrieb mit Kleiderhängen versehen.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Die neueste Erfindung der Elektrizität ist, so humoristisch es klingt, ein „elektrischer Bettwärmer“.

Arbeiter stehen meist nur ein paar Kübel bereit, das ist alles. Ebenso verhält es sich mit dem Trinkwasser. Die Abortverhältnisse sind bei der Firma Zschode sehr mangelhaft, unzureichend, kein Abrohr, eine Atmosphäre aus Erstickten.

Aus alledem ergibt sich, daß das Unternehmertum nur wenig Rücksicht auf die Wünsche der Arbeiter nimmt. An hygienischen und sanitären Einrichtungen lassen manche Betriebe geradezu alles zu wünschen übrig.

Metallarbeiter von Kaiserlautern und Umgebung, betrachtet auch in diesem Spiegel ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Auf, hinein in den Deutschen Metallarbeiter-Verband, den Gegnern zum Truh, uns selbst zum Schutz!

Von der Kruppischen Pensionskasse. (Schluß.)

Auf das Gutachten der Professoren Kohler und Ehrenberg (i. Nr. 8 der M.-Ztg.) hat Professor Lotmar (Wern) am 22. Januar 1908 folgendes erwidert:

„Durch das Gutachten des Herrn Professor Kohler wird das Gutachten des Unterzeichneten zwar angefochten, aber schon darum nicht widerlegt, weil es die Mehrzahl der Argumente unberücksichtigt läßt und nur gegen einige herausgegriffene zu Felde zieht.“

„Nach § 1 deselben ist es unbestreitbar, daß die bemittelte Pensionskasse eine Arbeitsleistung, das heißt eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter ist.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

„Nach § 3 soll § 115a der Gewerbeordnung unanwendbar sein und eine der Ausnahmen des § 117 Abs. 2 vorliegen, denn 1. müßte die Erfüllung der Mitgliedspflicht durch Beitragsleistung noch eher zulässig sein als eine sonstige freiwillige Spende an eine Wohlfahrtsinstitution.“

2. Daß die Kasse Gläubigerin des Arbeiters sei, sei nur formal-juristisch zutreffend, bloß rechnerisch zahle der Arbeiter, in Wirklichkeit erwerbe er dadurch vielmehr:

- a) die Beteiligung an der Kasse, somit auch das Recht, als deren Organ zu wirken und
- b) das Wertrecht, will heißen, die Anwartschaft.

Allein für den wahren Juristen gibt es keinen Unterschied zwischen formal- und Materialjuristischem. Die Schale des Rechts ist der Kern der Jurisprudenz. Daß die Kasse Gläubigerin hinsichtlich der Beiträge ihrer Mitglieder ist, läßt sich durch keine Deduktion aus der Welt schaffen.

3. Das Reichsgerichtsurteil vom 13. Juni 1895 gehöre nicht hierher, wird uns erwidert. Gewiß sind der von ihm entschiedene und der vorliegende Fall nicht gleich, aber in dem wesentlichen Punkte stimmen sie überein, und so ist jenes Urteil ein Präjudiz. In jenem Urteil soll das Reichsgericht einige recht ansprechbare Bemerkungen über die Tragweite des § 115 a und sein Verhalten zu § 117 gemacht haben. Worin und warum sie ansprechbar sind, wäre zu wissen erwünscht, allein das Gegengutachten hat dies verschwiegen.

In § 4 wendet es sich gegen den Vorwurf der Unbilllichkeit, der darin gefunden wurde, daß mit dem Ausschneiden aus der Fabrik das Ausschneiden aus der Pensionskasse verknüpft sei. Allein dieser Vorwurf ist vom Unterzeichneten nicht erhoben worden. Um so mehr ist daran zu erinnern, daß im schwebenden Prozeß der Verlust der Beiträge beim Ausschneiden in Frage steht. Diesen Kernpunkt hat das Gegengutachten ganz aus den Augen verloren. Und gegenüber dem Vorhalt, daß das Ausschneiden ja durch Kündigung des Arbeiters wie auch des Arbeitgebers herbeigeführt werden könne, läßt es sich zu der Feststellung herab, daß die Einrichtung, wie alles Menschliche, zwei Seiten habe und auf Erden niemals etwas vollkommenes erreichen könnte. Die im Gutachten monierte Vernichtung der Gleichheit im Kündigungsrecht wird im Gegengutachten völlig übergangen. Es wendet sich dafür wider den vermeintlichen Einwand, daß gerade derjenige Arbeiter, welcher längere Zeit in der Fabrik war, schwer betroffen werde. Es ist ihm entgangen, daß vielmehr die ethische Unbilligkeit gerügt wurde, wonach die Einbuße wächst mit der Zunahme der Dienstzeit, und doch soll mit jenem Einwand das wesentliche übersehen worden sein, nämlich, daß der Versicherte schon vor Eintritt der Gefahr geschützt und dies für ihn wertvoll sei. Man denke hier an den Arbeiter, der von der Hand in den Mund lebt. Was kann er sich dafür schaffen, daß er versichert ist und bekommt er etwa deswegen heute Kredit, wo er doch morgen auf's Pfahler geworfen sein kann, und zwar ohne seine Beiträge? Erfahrungsgemäß werde ein loyal denkender Arbeitsherr auf die Anwartschaft des Arbeiters Rücksicht nehmen und nicht draufloskündigen. . . .

Übrigens ist in unserem Gutachten nicht gegen das Statut, sondern gegen den Arbeitsvertrag gekämpft worden, der durch Einbeziehung der Kassenmitgliedschaft mit der Gefahr des Beitragsverlustes für den Arbeiter die Wohlthat zur Plage macht. Da es hier ausschließlich auf die Gültigkeit der den Arbeitsvertrag entstellenden Nebenbestimmung ankommt, so ist für die Beurteilung der gegen den Arbeitgeber gerichteten Lohnforderung ohne Belang, was etwa die Versicherungswilligkeit als ein Nebenbestimmungsmerkmal auszusagen in der Lage ist, denn auch wenn das Statut vor der Versicherungswilligkeit bestehen könnte, so erchiene nicht weniger unbillig ein Arbeitsvertrag, der den Arbeiter eine Kassenmitgliedschaft aufzwingt, welche der Mehrheit einer reinen Lohnordnung in höherer Ansicht stellt. . . .

Da im gegenwärtigen Prozeß von früheren Arbeitern der Firma Krupp gegen diese Firma geklagt wird auf Zahlung von Lohnbeiträgen, so sollte man erwarten, daß ein den Prozeß betreffendes Gutachten sich hauptsächlich mit der Begründetheit der erhobenen Klage befassen werde. Man wird daher mit Verwunderung gewahrt, daß von dem unangenehmsten Gutachten des Herrn Professor Ehrenberg nur die letzten 4 1/2 Seiten mit den geltend gemachten Ansprüchen der ausgeschiedenen Mitglieder gegen die Firma besprochen werden, während auf dem dreifach größeren Räume (Seite 2-15) die Frage beantwortet wird: Besteht ein Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder gegen die Kasse? — Ein Anspruch, der im vorliegenden Falle gar nicht erhoben worden ist. Hiernach können die unbilligen, versicherungswilligen Gutachten, welche diese drei Viertel des Gutachtens ausfüllen und den Gegenstand des Prozesses nicht erfassen, sondern nur behaupten, auf sich beruhen, ihr Wert für die Erkenntnis des Rechten von Pensionskassen wird hiernach nicht angesetzt. . . .

Wenn daher die Krupp'sche Pensionskasse nach ihrer finanziellen Grundlage zu denjenigen gehört, welche eine Rückzahlung nicht verlangen, so würde entbehrt der Arbeitsvertrag, dessen Gültigkeit durch seine Benennung mit einer Kasse, wie der vorliegende, beanstandet wird, aus dieser Verbindung gelöst werden, also daß die Firma von der Verantwortung für den Verlust der Beiträge befreit würde; oder aber, wenn der Beitragszwang von der Firma in ihrem Interesse aufrechterhalten werden sollte, so würde auch von ihr durch Beschaffung der finanziellen Grundlage der Kasse, das heißt durch Erhöhung des Firmavertrages dafür gesorgt werden, daß die Kasse dem Primat nicht unterliege als der Versicherungsleistung entsprechen könne. Die Kasse ist von der Firma, nicht von der Arbeiterkategorie gegründet und durch die Firma in Ausübung gesetzlicher Befugnis ist sie mit Beitragszwang versehen worden. Legt also die Firma Wert auf die Mitgliedschaft ihrer Arbeiter, so ist es an ihr, die Kasse so anzulegen, daß sie die unbilligen Arbeiter in ihrer Lage zu versorgen imstande sei, ohne von früheren Mitgliedern dieser Kasse unbillige Opfer zu verlangen. Das ist zwar kein versicherungswilliges Gutachten, aber eine versicherungswillige Gutachtensart. Nicht ist unverständlich, so liegt das weiter an den Arbeitern nach am Versicherungsrecht, sondern an etwas anderem, an etwas, das mit Versicherungswesen auch nicht das geringste zu tun hat. Hat, wie Professor Ehrenberg selbst ausführt, das Kapital der Pensionskasse für Personalversicherung anzusetzen, das bei Nichtrückzahlung von Beiträgen an die ausgeschiedenen Mitglieder diese sich in der freien Wahl der Arbeitskategorie befinden zu können, was hier als Lösung bezeichnet wird, von der Nationalökonomie längst als der Zweck der Einrichtung erkannt worden. Dieser Einwand würde sich auch Herr Professor Ehrenberg nicht verschließen haben, wenn er weniger versicherungswillig und mehr versicherungswillig auf die Beurteilung verstanden hätte. Es aber nicht er gegen die Firma, wenn er glaubt, daß die Arbeiter durch in Anspruch genommenen Beitrag der Anwartschaft auf Pension (Seite 11) ihre Freiheit beizubehalten haben und nicht durch den bestrittenen Beitrag einer Pension.

In seiner versicherungswilligen Gutachtensart nimmt Herr Professor Ehrenberg in zahlreichen Stellenhiebungen Bezug auf die Zweckbestimmung des Deutschen Reichs, hauptsächlich an dem Punkte, daß bei der Krupp'schen Pensionskasse ausgesprochene Rücksichtnahme der Beiträge in der vorliegenden Beschäftigung notwendig sei. Insbesondere behauptet er, daß die Beiträge, die erstritten und der ausgeschiedenen Versicherten, so große, hier einschlagende Unterstützung, daß jene Versicherten nur im geringsten Grade vernachlässigt werden kann, denn 1. ist die Unterstützung so groß, an der das Reich ein Interesse hat, während der Unterhalt, der eine Pensionierte mit Beitragszwang und Verlegung der Beitragszahlung erhält, damit die vom Reich zum Personalversicherungszweck Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter herbeiführt und andererseits bestrebt diese Beschränkung beim Rücktritt des Mannes an allen in Zukunft des Unternehmers. 2. und bei der Rückzahlung durch das Ausschneiden des Arbeiters aus einer Arbeitskategorie und jenen Grund in ein neues Beschäftigungsfeld hinauszuverleiten, sondern es beweist sich, daß der Arbeiter bisherige Beiträge kommen diesem fortwährenden Verluste gegen, während bei der Krupp'schen Pensionskasse das Gegenteil der Fall ist. . . . 3. ist es auch gar nicht an dem, daß das Reich die Beiträge nicht zurückzahlen in dem Falle, wo die Arbeitskategorie des Ausschiedenen ausfällt, ohne daß ein anderer eintreten würde, sondern nach §§ 42, 43 und 44 des Gesetzes der heimische Arbeiter, der durch einen Unfall

erwerbsunfähig geordnete Versicherte und die Hinterbliebenen eines Versicherten Anspruch auf die Hälfte der vom Versicherten entrichteten Beiträge. Das Reich enthält sich daher in den Fällen, wo die Versicherung ausfällt, der Verlegung der Beiträge, während die vorliegende private Pensionskasse sie in keinem Falle zurückzahlt. Beiläufig ist auch noch zu bemerken, weil es vom Professor Ehrenberg übersehen wird, daß mit der Bestimmung der Lohnlage des durch Kündigung ausgeschiedenen Arbeiters in unserem Prozeß selbstverständlich die Zulässigkeit derselben Klage für die Hinterbliebenen in dem Falle anerkannt wird, daß das Arbeitsverhältnis durch den Tod des versicherten Arbeiters aufgehoben wird. . . .

Es gibt keinen Grund und das Gegengutachten war daher auch nicht in der Lage, einen anzugeben, daß das Gesetz, indem es den Arbeitgeber zur Errichtung einer Pensionskasse mit Beitragszwang berechtigt, ihm auch die Befugnis gab, die Mitgliedsbeiträge durch Lohnabzug einzuziehen. Daß es dem Arbeitgeber diesen Weg eröffnet und vorschrieb für die Beiträge zur Krankenversicherung, die ausschließlich von anderem Wesen ist, kann offenbar keinen Grund abgeben. Es kann daher nur von einer Befugnis die Rede sein, welche sich der Arbeitgeber selber durch seine Arbeitsordnung beigelegt hat. Allein dies verstößt wider das Beschlagnahmegericht. Wenn der Arbeiter durch Eingehung des Arbeitsvertrags die Bestimmung der Arbeitsordnung in diesen aufnimmt, wonach sein Pensionskassenbeitrag vom Lohne abgezogen werden soll, so trifft er damit zweifellos eine Verfügung über den noch nicht verdienten Lohn, eine Verfügung zum Zwecke der Verbringung eines Gläubigers, nämlich der Pensionskasse, welche nach dem Statut den Mitgliedsbeitrag aus dem Lohne zu fordern hat. Daß hieraus die Kasse kein Recht auf Lohnabzug erhält, sondern nur ein Recht gegen die Firma auf Abführung der entsprechenden Beträge innerhalb der nächsten 14 Tage nach erfolgter Lohnzahlung, ist für die Anwendung des Beschlagnahmegerichtes völlig gleichgültig. . . .

Jeder zur Beitragsleistung gezwungene Arbeiter kann ausweislich der Kassenstatistik mit größter Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß er nicht die ganze Wartezeit im Betriebe bleiben, folglich keine Anwartschaft auf die Pension erwerben werde und zweifellos würde ein allen männlichen Arbeitern, auch den unversicherten, gemachter Lohnabzug zur Speisung einer Wöchnerinnenunterstützungskasse in Ansehung der unversicherten Arbeiter nicht als eine Verwendungs des Verdienstes zur Verbesserung der Lage der Arbeiter gelten können. Herr Professor Ehrenberg, der mit einer solchen Unterstützungskasse entgegenhält, hat, worauf es ankommt, den Kreis ihrer Beitragspflichtigen nicht angegeben. Sobald man von der Lage gerade derjenigen Arbeiter absieht, deren Verdienst für die Einrichtung in Anspruch genommen wird, legt man die vom Gesetz gezogene Schranke wieder, macht die Ausnahme zur Regel und gerät ins Uferlose. Denn Einrichtungen, welche indirekt zur Verbesserung der Lage der Arbeiter beitragen, sind innerhalb wie außerhalb einer Fabrik zu Hunderten zu finden, wenn daher Herr Professor Ehrenberg ausruft: Wie hätte der Gesetzgeber auch nur daran denken können, den Arbeitgebern die Befugnis zur Einführung des Beitragszwanges für solche Kassen zu gewähren, wenn er sie nicht für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien gehalten hätte, so hätte er auch noch zeigen müssen, daß dem Gesetzgeber dabei Kassen gegenwärtig waren, welche die Mehrzahl ihrer Mitglieder unter Verlußt ihrer Beiträge wieder ausscheiden lassen. . . .

Auf meine Bemerkung, daß der Arbeiter durch den drohenden Verlust seiner Beiträge in der Kündigung ebenso behindert werde, wie wenn auf seine Kündigung eine Konventionalstrafe gesetzt wäre, hat das Gegengutachten an anderer Stelle (Seite 1) gleich drei Abwehren bereit. 1. Die Beiträge sollen nicht erst jetzt zur Strafe bezahlt werden, sondern sind längst entrichtet, ihr Verlust ist daher schon verflügeligt. Im Gegenteil, wenn der Arbeiter bisher hoffen durfte, mittels seiner Zahlung dereinst Pensionsrecht zu erwerben, so wird nunmehr diese Hoffnung vernichtet und der als provisorischer Kapital veräußerter Lohnabzug zu einer allerdings sich ergebenden definitiven Einbuße gezwungen. 2. Der Arbeiter weiß, daß er jeden Tag sterben kann und daß seine Beiträge doch rein à fonds perdu bezahlt sind. Um so schwerlicher muß es ihm sein, Geld, das er lebend noch gebrauchen konnte, definitiv schwinden zu sehen. Auch jetzt Professor Ehrenberg hier einfach voraus, daß die Hinterbliebenen der Anspruch auf die Beiträge nicht zustehe. 3. Die Aussicht auf Pension ist ohnehin gering, eben weil sie durch eine Kündigung von Seiten der Firma (zum Beispiel wegen einer wirtschaftlichen Krise) jederzeit gekürzt werden kann. Dieses Argument ist von gleicher Art, wie das vorige, aber es ist in anderem Betracht bemerkenswerter und wertvoller, denn es zeigt, daß Herr Professor Ehrenberg die Aussicht auf Pension, die er sonst gleich jenem Rückzahlter, Herrn Professor Köppler, nicht genug zu schätzen weiß, bei Gelegenheit auch in ihrem wahren Werte zu erkennen vermag. . . .

Aber noch hat sich das Gegengutachten nicht genug getan, es kommt erst zu dem entscheidenden Punkte, der das ganze von Professor Lorenz angeführte Gebilde zu Falle bringt. Nämlich die vorzeitig abgebrochenen Versicherten sind genau so unbillig wie die ausgeschiedenen, und doch lassen sie beizugewandte ihre Hinterbliebenen ebenfalls die bestrittenen Beiträge, und zwar gemäß ein, und diejenigen, welche sterben, nachdem sie zwei Jahre lang ihre Beiträge bezahlt hatten, werden genau so behandelt wie diejenigen, welche vor dem Tode der Kasse angehört hatten. Und hier, wo er wieder ohnmächtig einer petitio principii verfallt — denn die Rückzahlung wird auch für die Hinterbliebenen in Anspruch genommen —, hat Herr Professor Ehrenberg abermals eine versicherungswillige Nebenbestimmung bereit: sie soll nicht bloß die Hinterbliebenen treffen, sondern auch ihre selber die juristische Aufgabe erheben, einen Arbeitsvertrag als gültig zu revidieren, der dem Arbeiter zwar einen Lohnverzicht verschafft, aber auch einen Lebenserwerb zuzugibt, ihm diesen Verlust beizubringen in der Ausübung eines Kündigungsrechtes und dieses Recht um so größer macht, je länger die Vertragszeit gedauert ist. Für jeden Fall sollte es sich grundsätzlich noch selbst verhalten, daß eine Lohnforderung aus einem Arbeitsvertrag niemals mit einer Kündigung des Versicherten wesenlos zurückgenommen werden kann, aber Herr Prof. Ehrenberg hat auch auf der letzten Seite seines Gutachtens noch immer nicht den Eid des Übels erkannt, und doch ist es unverständlich, daß die Lohnabzüge, gegen die sich der ausgeschiedene Arbeiter oder seine Hinterbliebenen mit der Kündigung der Beiträge zu wehren können, von der Rückzahlung des Arbeitsvertrags mit einer Pensionsversicherung herkommen, und daß man die Klage über die partielle Nichtigkeit eines solchen Arbeitsvertrages niemals mit dem Aufhebungsvertrag der Versicherungswilligkeit beizubringen kann. Damit nennt man die Ursache der Unbilligkeit, aber nicht den Grund ihrer Nichtigkeit.

Es bleibt denn noch über die Versicherung des Gegengutachtens anzusetzen, daß die Beschuldigung des Klägers dreifach begründet ist: 1. weil es dem Arbeitgeber auch nach höherer Verfügung des Reichs nicht erlaubt ist, einen Teil des Lohnes an den Gläubiger abzugeben, 2. weil der Arbeitgeber von der Pflicht zur Rückzahlung des Lohnes nicht durch die Beschuldigung entlassen wird, den Verlust für eine Kündigung zu verwenden, die nicht natürlich zur Beschuldigung der Lage des Arbeiters deutet, und 3. weil die Verlegung eines Arbeitsvertrags mit einer die Beiträge nie herausgegebenen Pensionsversicherung den Arbeiter mit einer zunehmenden Kapitalabgabe bestraft, während der Arbeitsvertrag seiner Natur entfremdet, die Kündigungspunkt der Partei aufzuheben und ein offener Vertrag wieder die guten Ehen ergibt.

Die unbilligste Gutachtensart zur Beurteilung des freien Arbeitsvertrages, vermagte sie nicht zugleich das natürliche Übergewicht des Unternehmers zu verringern. Mit keinem, oder vielen Gründen ist die Beschuldigung der zwei letzten Klagen über diesen Punkt entgegengebracht. Immer noch blieben dem Unternehmer Mittel, die Freiheit auf seiner Seite zu vergrößern und die des Arbeiters zu beschränken. Als solche gelten dem unbilligsten Gutachten ohne Unterlass der Parteizugewandte auf die Beschuldigung der Grundbesitzer, denn abgesehen davon, daß man über den Arbeiter zum Vorteil greifen, so hätten sie alle im Grunde auch die Unternehmerstellung,

indem sie die Arbeiter fesseln. Kein Einkäufer wird hieraus den Unternehmern einen persönlichen Vorwurf machen, aber deren Vorwürfen findet an dem Rechtlich seine Grenze, den der Staat den Arbeitern für die rechtliche Quelle ihrer Existenz, den Arbeitsvertrag, bereitgestellt hat. Im vorliegenden Prozeß wird das Gericht angerufen, diesen Rechtsschutz zu verwirklichen.

Dies alles greift in unserem Falle unter der Voraussetzung Platz, daß das Statut der Krupp'schen Pensionskasse die Rückzahlung der Beiträge an die Ausschiedenen oder ihre Hinterbliebenen versagt. Diese Verfügung ist zwar bisher immer betätigt worden, aber mit dürren Worten ausgesprochen findet sie sich im Statut nicht. Von dessen § 15 Abs. 1 kann man dies nur sagen, wenn man ihn außer dem Zusammenhang des Ganzen betrachtet. Eine solche Betrachtung haben schon die römischen Juristen für incivile erklärt. Meine Vermeidung dieses Fehlers hat Herr Professor Ehrenberg als dialektischen Kunstgriff bezeichnen zu dürfen geglaubt. Er hat den fraglichen Statutenabsatz, wie es scheint, außer seinem Zusammenhang einem deutlichen Personen zur Deutung vorgelegt und natürlich immer die Deutung erhalten, die sich bei Betrachtung des Satzes außer dem Zusammenhang ergibt. Indem er selber dies berichtigt, zeigt Herr Professor Ehrenberg, daß er nicht wie sein Verfahren zu bezeichnen wäre und das gehört zu den milderen Umständen.

Diese, eine wahrhaft überzeugende Sprache redenden zwei Gutachten haben, wie der Ausgang des Prozesses lehrt, den Klägern leider nicht zu ihrem Rechte verhelfen können. Nichtsdestoweniger empfehlen wir allen Kollegen, die mit „Wohlfahrts-Einrichtungen“ von der Art der Krupp'schen Pensionskasse zu tun haben, die von uns mitgeteilten Auszüge zum aufmerksamen Studium. Es sind von uns hauptsächlich nur solche Stellen ausgelassen worden, die bereits früher besagtes wiederholen. Es ist wünschenswert, daß immer neue Urteile in diesen Sachen herbeigeführt werden. Bei der Durchführung solcher Prozesse dürfen die von uns mitgeteilten Gutachten die besten Dienste leisten.

Wie schon in unferer Nr. 10 bemerkt ist, hat sich das Gewerbegericht in Dortmund durch das dortige Landgericht keineswegs „belehren“ lassen. Es verurteilt nach wie vor die verklagten Firmen zur Rückzahlung der Beiträge. Es ergibt sich dadurch die sehr eigentümliche Rechtslage, daß zugunsten des Klägers entschieden wird, wenn es sich um Summen von weniger als 100 Mk. handelt. Sind es aber 100 Mk. und mehr, so entscheidet auf Berufung der Firma das Landgericht zugunsten des Klägers. Das ist in der Tat ein wunderbarer Zustand. Damit es besser werde, muß unbedingt eine gesetzliche Regelung der Sache durchgeführt werden, wie sie die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag schon längst beantragt hat. Es ist aber wünschenswert, daß bis dahin noch recht viel Material zur Kennzeichnung des gegenwärtigen Zustandes zusammengetragen werde. Wir fordern alle Kollegen, die mit solchen Prozessen zu tun haben, auf, uns möglichst schnell unter Beifügung der Urteilsbegründungen, etwaiger Gutachten u. über den Ausgang dieser Prozesse zu berichten.

Hus den einzelnen Branchen.

Ein erstes Wort an die im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Feilenarbeiter.

Ein Feilenhauermeister, der sich schon wiederholt der Metallarbeiter-Zeitung bedient hat, um Arbeiter zu suchen, gab kürzlich wiederum eine Anzeige auf. Bei dieser Gelegenheit sah er sich veranlaßt, an den Verlag unseres Blattes folgendes zu schreiben:

Gleichzeitig erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß sich auf die Annoncen viele Leute melden. Wenn man ihnen schreibt, kommen sie aber nicht, finden es aber auch nicht der Mühe wert, einen zu benachrichtigen. Den weiter gemeldeten schreibt man natürlich ab, und wenn es zum Treffen kommt, hat man keine Leute, obwohl man einen richtig anständigen Lohn zahlt. Ich habe auch oft die Erfahrung gemacht, daß sich die Leute nur aus Neugierde melden und gar nicht daran denken, einzutreten.

Der betreffende Unternehmer meint dann weiter, „daß dieses Gebahren auf keiner Seite von Nutzen ist“ und wünscht, daß die organisierten Arbeiter darauf sehen, daß die Kollegen, die eine Stelle annehmen, sie auch antreten oder es doch der Mühe wert finden, den Unternehmer zu benachrichtigen, wenn sie nicht bei ihm anfangen wollen, damit er sich um andere Arbeiter bestimmen kann. Man muß schon sagen, daß der Wunsch des Feilenhauermeisters durchaus berechtigt ist. Es ist im höchsten Grade unanständig von dem im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Kollegen gehandelt, wenn sie an Unternehmer, die in unserem Verbandesorgan Arbeiter suchen, schreiben, daß sie geneigt seien, die Stelle anzunehmen und nachher nichts wieder von sich hören lassen. Es kann ja leicht vorkommen, daß jemand eine Stellung annimmt und nachher verhindert ist, sie anzutreten. Dann ist es aber die einfachste und selbstverständliche Anstandsspflicht, dem Unternehmer mindestens eine Postkarte zu schreiben, auf der man mitteilt, man sei nicht in der Lage, die zugelegte Stelle anzutreten. Die im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Feilenarbeiter fordern mit Recht von den Unternehmern anständige Arbeitsbedingungen und anständige Behandlung. Damit übernehmen sie aber auch die Pflicht, sich selber in jeder Beziehung im Arbeitsverhältnis anständig zu betragen. Nur nebenbei wollen wir bemerken, daß mancher wohl später gerne bei dem Unternehmer Arbeit angenommen hätte, wo er sich auf die oben geschilderte Weise die Arbeitsgelegenheit verschert hat. Die Feilenhauermeister sind bisher zum großen Teile noch so vernünftig gewesen, daß sie sich von der Scherzerei ferngehalten haben. Um so mehr haben unsere Kollegen Ursache, nicht durch eine so grundverehrte Handlungsweise die Unternehmer zu veranlassen, sich den Scherzmachern mit Haut und Haar zu verkaufen. Es würde unseren Kollegen gewiß nicht passen, wenn sie später gezwungen wären, auf den Maßregelungsbüroaus der Scherzmacher um Arbeit anzufahren und sich dort wohl gar zurückweisen zu lassen, weil sie auf einer schwarzen Liste stehen.

Hoffentlich werden diese Zeilen manchen Kollegen veranlassen, in Zukunft solchen Unfug nicht wieder zu machen. Auch den Vertrauensmännern und den Ortsverwaltungen unseres Verbandes wäre zu empfehlen, die Kollegen, die sich in solcher Weise Verschulden zuschulden kommen lassen, in nachdrücklicher Weise auf das Verwerfliche ihrer Handlung aufmerksam zu machen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 29. März der 14. Wochenbeitrag für die Zeit vom 29. März bis 4. April 1903 fällig ist.

Von der Kommissar- und Produktiv-Gesellschaft ist seit letzter Zeit an die Verwaltungen sogenannte „Bauscheine“ verhandelt worden, die verkauft werden sollen, um den Zeugnissen den Bau eines Verbandsgebäudes zu ermöglichen. Die ersten, den Vertrieb der „Bauscheine“ abzulehnen und der Produktiv-Gesellschaft Zahlung zurückzuleihen, da es nicht zulässig ist, solche Sammlungen über die Ortsgrenze hinaus auszuführen.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Dudenhofen für den Kreis Lothringen 5 3/4 pro Woche vom 1. April an,
der Einzelmitgliedschaft in Neustadt a. Sa. 5 3/4 pro Woche;
der Verwaltungsstelle in Pagen 10 3/4 pro Woche für jugendliche Arbeiter;
der Einzelmitgliedschaft in Siegen a. Sa. 5 3/4 pro Woche für jugendliche Arbeiter;
der Verwaltungsstelle in Wecker a. D. 5 3/4 pro Monat.
Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Nicht wieder aufgenommen werden dürfen:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Nassel:
Der Klempner August Meurer, geb. am 28. Juli 1859 zu St. Goarshausen, Lit. A. Buch-Nr. 44433, wegen Streifbruch.
Auf Antrag der Bezirksleitung des siebenten Bezirks:
Der Former Michael Voigt, geb. am 8. April 1855 zu Gr. Melten, Buch-Nr. 917883, wegen Streifbruch.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Seifenberg:
Der Schlosser Adolf Binnus, geb. am 22. März 1857 zu Latibor, Lit. A. Buch-Nr. 40164, wegen Denunziation.

Aufforderung zur Rechtsfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimal hintereinander erscheinenden Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bunsau:

Der Former Gust. Schulz, geb. am 3. August 1885 zu Hohenau, Buch-Nr. 499539, wegen Betrug.
Auf Antrag der Bezirksleitung des fünften Bezirks:
Der Dreher Rudolf Windholz, geb. am 7. April 1868 zu Bessertingen, Buch-Nr. 783269, wegen Unterschlagung.

Anzuhalten und an den Vorstand einzusenden sind die Mitgliedsbücher:
Lit. A. Buch-Nr. 231354, lautend auf den Dreher Karl Meisch, geb. am 26. Oktober 1883 in Burgegg, übergetreten am 25. August 1907 in Mainz;
Lit. A. Buch-Nr. 231906, lautend auf den Former Ernst Kutsche, geb. am 24. Mai 1888 in Eberswalde, eingetreten am 16. Juni 1907 in Eberswalde.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an **Theodor Werner, Stuttgart, Nöckelstraße 16b** zu richten; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.
Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

- von Bijouterie- und Goldarbeitern nach Paris;
 - von chirurgischen Instrumentenmachern nach Tuttlingen (Schweizerland);
 - von Drehern, Schlossern und Maschinenarbeitern nach Halle a. S. (H. Krebs, U.-G. Deutsch-amer. Werkzeugmaschinenfabrik) M.;
 - von Feilenhäutern nach Augsburg D.;
 - von Formern, Eisenblechweilern und Kernmachern nach Graubenz (Maschinenfabr. U.-G. vorm. U. Venzli) M.; nach Genep i. W. (Ja. S. Wolf) M.; nach Gollar (Eisenwerk) M.; nach Ludwigsbürg (Fr. Barth) St.; nach Ratingen (Ulrichs & Genrich) St.; nach Regensburg (Maschinenfabrik Jörn, Jnh. F. Weiper) D.; nach Zabern i. G. (Ja. U. Demange) D.; nach Zehlendorf (Homburg & Kili) M. St.;
 - von Gold- und Silberarbeitern und Graveuren nach Pforzheim (Ja. G. Möhle Nachfolger) D.; nach Fredericia und Kopenhagen (Silberwarenfabrik L. M. Coby) St.;
 - von Goldschlägern nach Nürnberg und Schwabach;
 - von Kesselschmieden, Schmieden, Nietern und Stemmern nach Halle a. S. (K. Metzger, Kesselfabrik) M.;
 - von Klempnern, Flaschner, Schlegelern und Zustallateuren nach Braunshweig (Werkzeugmaschinenfabrik U. Runge und F. Ch. Unger & Sohn) St.; nach Ehur (Schweiz) St.; nach Dresden (E. Jul. Arnold Nachf., Fahrrad- und Automobilfabrik) St.; nach Raffel (Ja. Olien) St.; nach Schleswig, D.; nach Solothurn (Schw.) St.; nach Zürich, St.;
 - von Metallarbeitern aller Branchen nach Aschaffenburg (Alig & Baumgärtel) M.; nach Feuerbach (Ja. Steinhäuser) M.; nach Gelsenkirchen (Küppersbusch u. S. Herdfer) M.; nach Graubenz (Maschinenfabr. U.-G. vorm. U. Venzli) M.; nach Heinrichs (siehe Suhl); nach Hornberg (Schlenker & Co.) D.; nach Kassa in Ungarn M.; nach Kopenhagen (Werkzeugmaschinenfabrikender aus Ventrath) St.; nach Lauenburg (Ja. Hixler) St.; nach Leonberg und Marghütte; nach Liegnitz (Ja. Gubitz) St.; nach Mannheim (Dörner, Metallwerke) M.; nach Paris; nach Pforzheim (H. Großmann, mech. Werkstatt) M.; nach Bad Rottentfeld M.; nach Ropost (Zur Redden & Haedge, Drahtgeflechtfabrik) M.; nach Schönebeck a. E. (Werkzeugmaschinenfabrik Metallindustrie Schönebeck); nach Solingen; nach Suhl i. Thüringen (Waffen-, Fahrrad- und Kriegswerkzeugfabr. Simson & Co.) St.; nach Swinemünde (G. S. Schulz, Gieß- u. Maschinenfabr.) M.; nach Tilsit (Zellstofffabrik) M.; nach Torgelow i. P. M.;
 - von Metallarbeitern nach sämtlichen Schwarzwaldböden;
 - von Metallarbeitern nach Dresden (E. Jul. Arnold, Fahrrad- und Automobilfabrik) St.;
 - von Uhrarbeitern nach Benzlich und Schwenningen M.
- (Die mit M. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu werden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; L. Lohnbewegung; M. Auslieferung; D. Differenzen; N. Maßregelung; W. Mißstände; R. Lohn- oder Arbeitsreduktion; F. Einführung einer Arbeitsordnung.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den **Verbandsvorstand** zu adressieren. Die Anträge auf Veränderung von Sperrern müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.
Vor **Arbeitsaufnahme** in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich **früher** bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder dem Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man sich an den Vorstand wenden. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Former.

Mannheim. Infolge des schlechteren Geschäftsganges glauben die Herren Unternehmer, die Erzeugnisse, die sich die Former in der Zeit der Hochkonjunktur erkämpft haben, wieder zu niedrigeren Preisen zu verkaufen. Die Weltfirma Wopp & Reuther steht darin an erster Stelle. Beihilfe findet sie bei dem ehemaligen überzubalancierten Former Gommenginger, dem es gelungen ist, an die Stelle seines alten Meisters zu kommen. Gommenginger suchte sich dadurch „freie Bahn“ zu schaffen, daß er daran ging, seine früheren Kollegen,

mit denen er jahrelang im Geschäft und in der Organisation tätig war, auf schnellste Art aus dem Geschäft zu ekeln, an deren Stelle er neue Leute setzte. Mit diesen glaubte er nun nach Belieben schalten und walten zu können. Lange genug ließen sich die Kollegen Abzüge und Schikanen gefallen; als aber nochmals vier alten Kollegen gekündigt wurde, war das Maß voll, und die Kollegen machten energisch Front gegen das Gebahren Gommengingers. Der Arbeiterausschuß wurde bei Herrn Reuther vorstellig, die Verhandlungen verliefen aber ziemlich resultatlos. Darauf beschloffen die Former der Abteilung Gommenginger, am 18. Januar ihre Kündigung einzureichen. Nachdem aber drei Kollegen anderweitig in Arbeit treten konnten, der vierte Mann auf Wiedereintritt verzichtete und Herr Reuther versprochen hatte, daß keine Affordredaktionen und keine Entlassungen mehr vorkommen sollten, ohne von ihm geprüft zu werden, und daß er Gommenginger wegen seines Verhaltens zur Rechenschaft ziehen werde, zogen die Kollegen ihre Kündigung wieder zurück. Doch das wäre nicht nach dem Geschmack des Meisters Gommenginger gewesen. Dieser setzte vielmehr alles daran, die leitenden Personen der Organisation aus dem Betrieb zu entfernen. Er gab ihnen fortwährend die schlechtest bezahlte Arbeit und drückte noch den Affordpreis, wo er konnte. Da die Leute auf diese Weise einen auskömmlichen Lohn nicht mehr verdienen konnten, blieb ihnen weiter nichts übrig, als den Betrieb zu verlassen, da sie von vornherein mußten, daß eine Reklamation bei Herrn Reuther überflüssig sei. Doch jetzt sind die Kollegen erst recht aus dem Regen unter die Traufe gekommen. Seit 1. Dezember 1907 existiert hier ein Arbeitsnachweis der Metallindustriellen mit dem Geschäftsführer Dr. Möbius an der Spitze. Arbeit soll es nur noch durch diesen Nachweis geben. Dadurch hofft man Mißliebige strafen zu können. Um das System des Unternehmer-Arbeitsnachweises zu brechen, werden die Kollegen ersucht, den Zugang nach Mannheim und Umgegend streng fernzuhalten.

Gold- und Silberarbeiter.

Pforzheim. In Nr. 9 der Metallarbeiter-Zeitung haben wir eine Zuschrift veröffentlicht über die Verhältnisse unseres Berufes in Südamerika. Wir bemerkten dazu, daß die Kollegen, die im Ausland Stellen annehmen wollen, ja recht vorsichtig sein möchten. Kurz darauf kam in verschiedenen Zeitungen ein Inserat, in dem für Südamerika Graveure, Fräser u. s. w. gesucht wurden. Wir hielten es für unsere Pflicht, unsere Kollegen gegenüber diesen Gesuchen im Hinblick auf den Brief aus Südamerika zur Vorsicht zu mahnen. Nach einigen Tagen lief bei uns ein Schreiben von dem Vermittler dieser Stellen ein. Der Unternehmer, so hieß es in dem Schreiben, der die Goldarbeiter für die Republik Peru suche, sei ein freier reeller Mann, der es nicht darauf abgesehen habe, die Leute hineinzuleiten u. s. w. Auf Grund dieser „Aufklärung“ glaubte der Stellenvermittler von uns verlangen zu müssen, daß wir unsere „Warnung“ zurücknehmen. Dazu hatten wir aber keinen Grund, besonders deshalb nicht, weil wir zur gleichen Zeit eine Anzahl Schreiben zugelandet erhielten, die der Vermittler in der Zwischenzeit an hiesige Goldarbeiter als Antwort auf eingesandte Offerten gerichtet hatte. Ein weiteres solches Antwortschreiben erhielten wir von unseren Stuttgarter Kollegen und von Kollegen aus Schweden. Die von dem Vermittler gestellten Bedingungen sind derart, daß wir uns entschlossen haben, den Herrn über unsere Meinung nicht im geringsten im Zweifel zu lassen. Wir veröffentlichen zunächst einmal den Wortlaut eines Briefes, den ein hiesiger Kollege erhalten hat: „Oberndorf a. N., den 8. März 1908. Herr M. M., Pforzheim. Respektanten wollen umgehend Zeugnisse sowie eine notariell beglaubigte Urkunde an mich senden, welche folgendes enthalten muß: 1. Genaue Angabe des Mindestlohnes, zu welchem Sie sich verpflichten, genaue Angabe des Alters, Standes, wieviel Jahre im Beruf tätig, auf welche Spezialität eingearbeitet. 2. Die Verpflichtung, innerhalb vier Jahren (vom Tage des Eintritts an gerechnet) in der Republik Peru bei keiner anderen Firma der Gold-, Silber- und Juwelenbranche irgendwelche Stellung zu nehmen; auch nicht auf eigene oder anderer Personen Rechnung ein derartiges Geschäft zu gründen oder zu leiten. 3. Keine Zeit zu verlaufen oder vom Geschäft wegzubleiben ohne vorherige Erlaubnis des Prinzipals. 4. Während der sechs Arbeitstage der Woche zu und außerhalb des Geschäftes dem Genuß alkoholischer und geistiger Getränke vollständig zu entsagen. 5. Bei Verletzung der Ziffer 2 verpflichten Sie sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 500 M., bei Verletzung der anderen Bedingungen erlischt sofort jede Verbindlichkeit des Prinzipals gegen Sie. 6. Sie erhalten freie Fahrt dritter Klasse bis Lima, wo anioniert schnelle Erledigung geboten, mache nächster Tage Sendung. Sie erhalten dann direkt vom Prinzipal eventuell Ihre Schriften retour oder Abfahrtsbestimmungen und Freibillett zugelaßt! Der Prinzipal ist ein guter, aber nach strengen Grundsätzen lebender Mann und Freund von mir. Bei Erfüllung der Bedingungen haben Sie angenehme Stellung zu erwarten. Achtungsvoll gez. Heinrich Schödlke.“ — Wir schreiben dem Herrn folgendes: Ihre Zuschrift vom 10. März, 1908 haben wir erhalten. Dieselbe hat bei uns deshalb lebhafteste Verwunderung hervorgerufen, weil Sie glauben, von uns die Zurücknahme einer Warnung verlangen zu müssen, die wir streng genommen gar nicht erlassen haben. Wir sind von einem in Südamerika tätigen Kollegen ersucht worden, seine geschilderten Erlebnisse zu veröffentlichen, um die hiesigen Kollegen vor ähnlichem zu bewahren. Dies haben wir gemacht und dabei in der Einleitung auf Grund anderweitiger Erfahrungen die Kollegen dringend ersucht, bei Annahme solcher Stellen ja recht vorsichtig zu sein. In unserem Inserat, das Bezug nimmt auf die durch Ihre Person veröffentlichten Gesuche um Goldarbeiter, haben wir die Kollegen nur auf die Warnung ihrer Kollegen aus Südamerika aufmerksam gemacht und diese Warnung lauter nicht, unter allen Umständen wegzubleiben, sondern auf alle Fälle recht vorsichtig zu sein. Wenn also die von Ihnen ausgeschrieben Stellen wirklich zu keiner Beanspruchung unsererseits Anlaß geben würden, hätten wir trotzdem keine Ursache, etwas zurückzunehmen. Geradezu töricht wirkt aber Ihr Verlangen, wenn man Kenntnis hat von den Bedingungen, die Sie jenen Goldarbeitern gestellt, die auf Grund des Ausschreibens an Sie Offerte eingesandt haben. . . . Die von Ihnen bekundete Auffassung in der Sache geht doch über die Putschur. Sie schreiben: „Daß Sie nie Ihre Hand dazu bieten würden, einen früheren Kollegen in mißliche Verhältnisse zu bringen.“ Dabei schreiben Sie im Einverständnis mit Ihrem Auftraggeber den sich bewerbenden Arbeitern Bedingungen vor, die so schlimm sind, daß dafür eine parlamentarische Bezeichnung nicht vorhanden ist. Oder ist Ihnen . . . gar nicht aufgefallen, daß Sie den Arbeitern nur Bedingungen vorschreiben, während Ihr Freund, als Arbeitgeber, gar keine Verpflichtungen übernimmt, sondern nur nichtjüngende Nebenarten hat? Was will es denn sagen, wenn Sie von den Leuten notariell beglaubigte Bedingungen verlangen und als Gegenleistung dann schreiben: „Der Arbeitgeber ist ein Freund von mir und ein guter Mann, der nach strengen Grundsätzen lebt.“ Dies behauptet bald jeder Arbeitgeber von sich. . . . Bei § 1 Ihrer Bedingungen überlassen Sie den Kollegen die Angabe des Mindestlohnes und glauben noch wunder, wie Sie denselben damit entgegenkommen. Sie scheinen dabei vollständig zu übersehen, daß es den Leuten doch ganz unmöglich ist, einen Lohn zu bestimmen, bei dem sie sich, entsprechend den dortigen Verhältnissen, nicht schlechter stellen. Dabei wissen Sie weiter aus dem Briefe Ihres Freundes, daß der nur gewillt ist, einen Lohn an die Kollegen zu bezahlen von höchstens 8 M. täglich. Nun steht aber fest, daß ein Graveur oder Fräser, der die Eigenschaften besitzt, die Ihr Freund von demselben verlangt, heute schon in Deutschland den Lohn bei neunständiger Arbeitszeit verdient oder noch mehr, ohne daß er solche Bedingungen einzugehen braucht. Wobei noch besonders berücksichtigt werden muß, daß bei uns, wenn auch die Verhältnisse gegenüber anderen europäischen Staaten teurer sind, doch immerhin mit 8 M. mehr gekauft werden kann als in Südamerika. Der § 2 ist aber der schönste von allen. Der Mann muß sich verpflichten, vier Jahre in einer Stelle zu bleiben, die ihn gar nicht bekannt ist, dazu noch in einem Lande, dessen Sitten und Gebräuche ihm vollständig fremd und ganz verschieden von denen der alten Welt sind. Dies ist mit anderen Worten ein Vertrag, durch den sich der Mann, der darauf einget, mit Leib und Seele einem Arbeitgeber verschreibt,

den er noch nicht einmal gesehen hat. Und die Gegenleistung des Arbeitgebers? Auch hier absolut nichts! Die §§ 3 und 4 sind Bestimmungen, die derart rückwärts sind — besonders im Hinblick auf § 5, der in seinem zweiten Teil noch schlimmer ist wie im ersten —, daß die deutsche Gewerbeordnung, die sicher großer Verbesserungen bedarf, geradezu ein Ideal genannt werden muß. Wenn nach kurzer Zeit der Arbeitgeber im Besitz sämtlicher Geschäftsvorteile des deutschen Einwanderers ist, oder derselbe nach entsprechendem dortigen Zustande erhöhte Ansprüche, so geben ihm die §§ 3 und 4 die beste Gelegenheit, den Mann ohne jede Verpflichtung loszukommen. Ja das dicke Ende kommt noch nach, der Mann muß, wenn er innerhalb der Republik Peru Arbeit annimmt, 500 M. bezahlen — wenn er natürlich Geld hat —, da er sich verpflichten mußte, innerhalb vier Jahren in seinem Beruf dort keine Arbeit anzunehmen oder selbstständig zu werden. Dabei sind wir in Deutschland, wo immerhin noch Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Abmachung, als den guten Sitten zuwiderlaufend, gesetzlich, als ungültig erklärt würde, sondern in einem Lande, von dem ein Landsmann schreibt, daß die dortigen Unternehmer Galunken seien und die Polizei unter einer Decke mit ihnen stecke. Nun werden Sie ja einwenden, der betreffende Arbeitgeber sei Ihr Freund und nicht so u. s. w. Wir haben auch gar keine Ursache, anzunehmen, daß er ebenso ist wie seine Kollegen, wie diese von unserem dort beschäftigten Kollegen geschilddert wurden. Aber der Mann ist Arbeitgeber und kann als solcher ebenfalls nicht aus seiner Haut heraus. . . . Für den vorsichtigen deutschen Kollegen ist es etwas selbstverständlich, daß er vor Annahme einer auswärtigen Stelle auch die übrigen Verhältnisse am Orte selbst im Auge behält und möglichst vermeidet, dort Arbeit zu nehmen, wo nur ein Betrieb seines Berufs vorhanden ist. Denn dann ist er, besonders wenn er verheiratet ist, viel mehr den Launen seines zukünftigen Arbeitgebers ausgeliefert, weil ihm jede Möglichkeit, sich zu verändern, genommen ist, was die Arbeitgeber auch sehr gut wissen. Sie schreiben uns nun selbst (beziehungsweise Ihr Freund hat Ihnen von Peru geschrieben), daß die übrigen Arbeitgeber am Platze schlimmer seien. Ihr Freund aber verpflichtet die Leute, daß sie vertraglich sich festlegen müssen, innerhalb vier Jahren in ganz Peru keine Arbeit in ihrem Beruf anzunehmen. Er zeigt aber noch weiter, daß er seine Interessen sehr vorteilhaft zu wahren versteht. In § 6 der vorläufigen Bedingungen verpflichtet er sich scheinbar zur Begahlung der Überfahrt an den Bestimmungsort. Gerade deshalb wird man kommen und sagen, daß er bei diesen nicht unerheblichen Kosten auf der anderen Seite Garantie haben muß, damit ihm der gewonnene Arbeiter nicht gleich wieder davonläuft. Dabei weiß die große Öffentlichkeit bei uns in Deutschland aber nicht, daß von der Regierung in Peru den Unternehmern für die in Europa engagierten Arbeiter die Reisekosten erstet werden, um die dortige Industrie zu heben. Die Herren Arbeitgeber dort haben also gar kein so großes Risiko bei der Sache, um solche Bedingungen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Ja der große Egoismus derselben zeigt sich so recht im schönsten Licht, wobei Ihr Freund und um kein Haar besser ist, in der Bestimmung, daß der eingewanderte Kollege nicht nur bei keinem Konkurrenten innerhalb vier Jahren Arbeit nehmen darf, sondern er darf sich auch innerhalb dieser Zeit nicht selbständig machen. Ihrem Freunde ist es gelungen, sich selbständig zu machen und heraufzukommen, seinem eingewanderten Landsmann aber sucht er dies zu verweigern, solange wie dies nur möglich ist. Damit zeigen uns die dortigen Unternehmer aber weiter, daß sie die Gutheißung weiterer Konkurrenten beziehungsweise die Folgen derselben sehr gut zu würdigen wissen und deshalb mit allen Mitteln zu verhindern suchen. Daran kann aber auch der deutsche Goldarbeiter sehr viel lernen. Und für uns kommt noch der weitere Umstand in Frage, der uns veranlaßt, bei der immer mehr überhandnehmenden Praxis ausländischer Edelmetallindustrieller, tüchtige deutsche Goldarbeiter ins Ausland zu locken, als organisierte Arbeiter vorsichtig und mißtrauisch zu sein. Der organisierte und aufgeklärte Kollege unseres Berufs hat von Handel und der Entwicklung der deutschen Edelmetallindustrie doch zu viel Kenntnis, um zu wissen, daß es für dieselbe eine Lebensfrage ist, den Export mit anderen Ländern zu heben und zu pflegen. Ja wir sind uns darüber klar, daß eine gleiche Weiterentwicklung unserer deutschen Edelmetallindustrie in der Hauptsache von der Ausdehnung des Exportes abhängig sein dürfte. Nun sind wir weder Mittelstandspolitiker vom Schlage der Leute, die glauben, durch Beschäftigungsnachweis und dergleichen eine Konkurrenz beseitigen zu können, noch fühlen wir uns berufen, die Beseitigung einer unabweisbaren Konkurrenz unserer Arbeitgeber oder die Eroberung des Weltmarktes für dieselben durchzuführen zu müssen. Das wird auch für die Zukunft in der Hauptsache Aufgabe der Arbeitgeber und ihrer beruflichen Organe sein müssen. Sicher aber wird der deutsche Goldarbeiter noch viel weniger ein Bedürfnis dazu haben, daß die ausländische Konkurrenz mit seiner Mithilfe noch viel empfindlicher wird, als dies heute schon der Fall ist. Wenn wir die Garantie hätten oder es wäre begründete Aussicht dafür vorhanden, daß unsere im Ausland Arbeit annehmenden Kollegen einen solchen Einfluß auf die dortigen einheimischen Berufscollegen ausüben könnten, wären, daß die dortigen Arbeitsverhältnisse durch die Organisation der Arbeiter ebenfalls geändert würden, dann wäre über die Sache zu sprechen. Dies ist aber bis heute wohl nur möglich in jenen Ländern, wo eine Organisation schon vorhanden und diese dem internationalen Metallarbeiter-Bund angeschlossen ist, nicht aber in Ländern wie Spanien, Italien und vor allen Dingen in Südamerika. Dort liegen in Wirklichkeit die Verhältnisse so, daß man die deutschen Goldarbeiter deshalb ins Ausland zu gewinnen versucht, um durch sie möglichst rasch und mit wenig Kosten in den Besitz der Fabrikationsmethoden zu gelangen, wie sie heute in den Metropolen der deutschen Edelmetallindustrie Pforzheim, Hanau und Gmund u. s. w. vorhanden sind. Hat man dies erreicht und sind mit deren Hilfe die einheimischen billigen Arbeitskräfte eingelernt, so wird der teure ausländische Arbeiter je bald wie möglich abgehoben. Den mit den Verhältnissen etwas genauer vertrauten Kollegen ist bekannt, daß ein Teil der ausländischen Konkurrenz (Italien, Spanien u. s. w.), die durch niedrige Arbeitslöhne Schutzkonkurrenz machen konnte, nur deshalb weniger fühlbar wurde, weil infolge mangelhafter Einrichtungen und fehlens tüchtiger Arbeitskräfte die Muster geschmacklos waren. Heute ist dies schon anders geworden und unsere deutschen Kollegen, besonders in der Silberindustrie, haben im Jahre 1907 schon unter den Folgen dieses Vorganges durch verminderte Arbeitsgelegenheit empfindlich zu leiden gehabt. Es hieße von uns geradezu Vogelstraußpolitik treiben, wenn wir hier nicht einsehen wollten, daß auch für den deutschen Goldarbeiter schwere Gefahren in diesen Vorgängen liegen und wenn wir diesen Erscheinungen gleichgültig gegenüberstehen würden. Wie vorteilhaft für eine in der Entwicklung begriffene Industrie der Zugang ausländischer tüchtiger Arbeitskräfte ist, zeigt uns gerade die Haltung der Regierung von Peru. Die würde sicher den dortigen Unternehmern die jedenfalls nicht unerheblichen Kosten der Überfahrt ganzer Arbeiterfamilien aus Europa nicht erlegen, wenn sie nicht von dem Wert dieser Arbeitskräfte für die einheimische Industrie überzeugt wäre. Bei all dem vergehen wir keineswegs, daß die deutschen Arbeitgeber durch ihre große Schutzkonkurrenz unter sich selber ihnen und damit der deutschen Arbeiterchaft den schwersten Schaden zufügen, daß sie weiter — wofür uns ebenfalls Fälle bekannt sind — es mit ausländischen Arbeitern genau so machen. Hier kann aber die Organisation der Arbeiter viel zu einer Besserung beitragen, was eben in Ländern wie Peru u. s. w. in nächster Zeit nicht möglich sein dürfte.“ — Bevor nun dieser Brief in die Hände des Adressaten kam, laien wir in Pforzheim Anzeiger die nachfolgende Erklärung: „Achtung! Stellungen in Südamerika betreffend. Entläre hiermit ausdrücklich, daß die Verhältnisse in Lima (Republik Peru) nicht zu vergleichen sind mit denen in Chile. In Peru ist Goldwährung eingeführt. Kein Pariergeld, keine Verluste durch Kurschwankung! Übernehme jede Verantwortung für die Reklamation der von mir vertretenen Firma und die Sicherheit der ausgeschriebenen Stellen. Voller Freisicht von der Regierung Perus aus. Heinrich Schödlke, Uhren- und Goldwarengeschäft, Oberndorf a. N.“ Man weiß wirklich nicht, soll man sich mehr wundern über die große Rawität des Herrn Schödlke oder über seine jedr Verantwortlichkeit entbehrende Haltung. Der Mann wagt, nachdem er die mitgeteilten Bedingungen vorgeschrieben hat, noch zu schreiben, er übernehme die Verantwortung für die Reklamation und die Sicherheit der Stellen in

predigt zu halten. Das schlug dem Satz den Boden aus und einmütig verließen die Zeitungsvertreter ihre Plätze und stellten die Berichte über die Verhandlungen ein. Das dieser Zustand nicht ohne eine empfindliche Schädigung des politischen Lebens andauern darf, versteht sich von selbst. — Bei Abschluß dieser Nummer war der Konflikt noch nicht beendet.

Die Sabotage und die Metallarbeiter-Zeitung.

Die in Nr. 5 und 6 der Metallarbeiter-Zeitung erschienenen und mit Brutus unterzeichneten Artikel über die Sabotage als gewerkschaftliches Kampfmittel waren nicht nur der Redaktion der sogenannten Arbeiter-Zeitung aufgefallen, sondern auch dem in Paris lebenden Syndikalisten Corneliussen. Dieser veröffentlichte in Nr. 7 des seit einiger Zeit in Paris erscheinenden Syndikalistenblattes 'L'Action directe' unter der Überschrift: 'Schlechtes Verständnis für Sabotage' folgende schnurrige Polemik dagegen: „Um die direkte Aktion zu diskreditieren, haben die Sozialdemokraten es bequemer gefunden, zwei wesentlich verschiedene Handlungen zu verwechseln: sabotieren aus dummem oder pöbelhafter Spielerei und sabotieren, um die Gleichheit der Kampfbedingungen zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter wiederherzustellen. So bekämpfte vor einigen Monaten der Würzger Meer, ein hervorragender österreichischer Sozialdemokrat, die Sabotage auf dem letzten internationalen Metallarbeiterkongress und verglich sie mit dem veralteten Verfahren des Verderbens der Maschinen. Hier ein neuer Fall von derselben Art: In den letzten Nummern der Metallarbeiter-Zeitung in Stuttgart (Organ der Metallarbeiter, Nummern vom 1. und 8. Februar) findet man zwei Artikel, deren Verfasser, der sich 'Brutus' nennt, beweist, daß, wenn es nicht Böswilligkeit ist, er doch nichts von der Sabotage als Waffe im Klassenkampf verstanden hat. Er findet, daß es unvernünftig und sinnlos ist, Gebrauchsgüter zu vernichten (supprimer), anstatt sie zum Wohle der Gesamtheit zu verwenden. Er fragt: „Glaubt man wirklich, daß sich auch nur ein geringer Bruchteil der Gewerkschaften dazu verstehen wird, die Politik der Schikane zu befolgen und sich wie ein Haufen Raben oder Ventrufene zu betragen? ... Der deutsche Arbeiter, der eine gewerkschaftliche Erziehung erhalten hat, hat die Gewohnheit, dem Unternehmer gegenüber seine Pflicht zu tun, und er zieht daraus die Folgerung, daß auch der Unternehmer in gleicher Weise die seine tun soll. Ein angemessener Lohn für angemessene Arbeit, das ist der Grundgedanke eines Gewerkschafters. Nun also, wenn ein angemessener Lohn für eine angemessene Arbeit bezahlt werden soll, hat der Arbeiter auch das Recht, für einen nicht angemessenen Lohn eine nicht angemessene Arbeit zu leisten. Und wenn Herr Brutus antwortet, daß in diesem Falle der Arbeiter nur nicht zu arbeiten braucht, so zeigt er sich in diesem Falle ebenso bourgeois-kapitalistisch wie die Unternehmer, die er, auf dem Boden des Rechtes bekämpfen will, wie er mit Rawitaid sagt. Ist es notwendig, zu wiederholen, daß die Frage keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Lebensnotwendigkeit, also der Macht ist? Was man außerdem Sozialdemokraten à la Herr Brutus darauf hinweisen, daß die Sabotage als Kampfmittel eine direkte Konsequenz der kapitalistischen Produktionsweise ist? Wenn der moderne Arbeiter nicht augenblicklich den Preis seiner Arbeit beeinflussen kann, hat er die Pflicht (gegen sich selbst und gegen seine Kollegen), die Menge der Arbeit, die er liefert, nach dem Preise zu regeln, den man ihm aufträgt. Das heißt: Bei Zeitlohn soll der Arbeiter die Menge seiner Produktionskraft nach seinem Lohn regeln (indem er entsprechend der Lohnhöhe mehr oder weniger langsam arbeitet), und wenn er in Accord arbeitet, soll er die Güte seiner Arbeit nach seinem Lohn regeln, indem er entsprechend der Lohnhöhe diese Arbeit mehr oder weniger gut ausführt.“

Der Herr Corneliussen hätte sich die 'Arbeit' erproben können. Was er da erzählt, ist auch in Deutschland längst bekannt. So wie es ungenügend erscheint, daß in früheren Zeiten die durch die Maschinen arbeitslos gewordenen Arbeiter ihre Wut darüber an den Maschinen ausließen, weil sie von den Unternehmern einfach auf Pfahle gemorren wurden, so sehr können wir es begreifen, daß in den Ländern und in den Berufen, wo die Gewerkschaftsbewegung aus irgend einem Grunde schwach ist, bei den Arbeitern der Gedanke aufsteigt, ob es nicht schließlich möglich sei, durch Sabotage oder etwas ähnliches das zu erreichen, was sie vorläufig durch gewerkschaftliche Aktion nicht erreichen können. Man kann das begreifen und nicht lächerlich machen bis zu einem gewissen Grade entschuldigen, aber als Ideal einer Gewerkschaftspolitik kann die Sabotage nie und nimmer gelten. Das mag Herr Corneliussen sich gesagt sein lassen. Anstatt den französischen Arbeitern hirnverbraunte Phrasen in die Köpfe zu setzen, sollten er und seine Freunde sich lieber bemühen, die deutsche Gewerkschaftsbewegung zu verstehen und Maßnahmen auf die französische Arbeiterbewegung zu machen.

Abgesehen gibt es in Frankreich sogar Anarchisten, die von der Sabotage nichts wissen wollen. Von befreundeter Seite ist uns aus Paris eine vom 20. Februar datierte Nummer des Anarchistenblattes 'L'anarchie' zugesandt worden. Das Blatt enthält einen Leitartikel von einem gewissen Revieux, worin die Sabotage als lächerlich und sinnlos bezeichnet wird. Nach dem Artikel soll jeder Anarchist nur Abneigung gegen Putscherei und Sabotage (camelotage et sabotage) haben können.

Gewerkschaftliches.

Der Reichsjahresbericht der Generalkommission ist in Nr. 11 des Correspondenzblattes erschienen. Er bietet wiederum ein Bild von sehr enger Tätigkeit. Wir heben daraus folgendes hervor: „Während der Gesehenszeit betreffend die Berufsvereine geeignet war, die größte Unterstützung der Gewerkschaften herbeizuführen, weil er in der vorgelegten Form die Gewerkschaften eventuell zu einer Änderung ihrer Organisationsform genötigt hätte, wird das vorgelegene Vereinsgesetz nicht von tief einschneidender Bedeutung sein. In der vorliegenden Fassung wird der Entwurf von den Vertretern der Arbeiterklasse nicht angenommen werden können, doch war die Einleitung einer Agitation gegen das ganze Gesetz nicht erforderlich, sondern es erschien ausreichend, wenn die organisierte Arbeiterklasse gegen einzelne reaktionäre Bestimmungen des Entwurfes Protest erhob und hiervon dem Reichstag Mitteilung machte.“

Nachdem der Bericht den reaktionären Charakter des Gesetzesentwurfes gebührend gekennzeichnet hat, wendet er sich zu dem internationalen sozialistischen Kongress, der im August 1907 in Stuttgart tagte. Da wir diesen Kongress bei seinem Stattfinden ausführlich gemeldet haben, können wir an dieser Stelle übergehen, was der Bericht dazu sagt. Hervorheben wollen wir nur die folgende Bemerkung:

„Es fand noch eine größere Zahl von Sitzungen mit dem Parteivorstand statt, zwecks Regelung von Fragen, welche die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung im gleichen Maße betreffen. Unter anderem wurde auch zu den Beratungen über die Einigung mit den lokalen Gewerkschaften die Generalkommission zugezogen. In allen Fällen ist eine Verständigung über die beratenen Fragen erzielt worden, und es ist zu keinerlei Differenz oder zu einer Meinungsverschiedenheit nach erfolgter Aussprache gekommen.“

In betref der Frage der Dienstbotenorganisation kam es zu einer Differenz mit der Vertrauensperson der sozialdemokratischen Frauen Deutschlands. Von der Vorsitzenden des Münchener Dienstbotenvereins wurde beantragt, eine allgemeine Agitation zur Organisation der Dienstboten einzuleiten. Dieser Anregung gab die Generalkommission Folge und ersuchte die Gewerkschaftsstellen, den Versuch zu machen, Dienstbotenorganisationen ins Leben zu rufen. Dies ist auch, so weit es unter den schwierigen Verhältnissen möglich war, geschehen. Einem weiteren von Nürnberg gestellten Antrag, einen Zentralverband der Dienstboten zu gründen, konnte die Generalkommission nicht zustimmen, weil erst aus den Erfahrungen, die mit den lokalen Organisationen gemacht würden, sich ergeben müßte, ob es überhaupt möglich sein wird, eine Organisation der Dienstboten über gewerkschaftlichen Charakter zu schaffen. Die Generalkommission sammelte die Dienstbotenordnungen der einzelnen Bundesstaaten und Landesverbände, um zu prüfen, ob sich unter diesen Bestimmungen eine einheitliche Organisation für ganz Deutschland wird durchführen lassen. Da wurde unvermutet von der Vertrauensperson der sozial-

demokratischen Frauen Deutschlands eine Dienstbotenkonferenz berufen, auf der ein Zentralverband gegründet werden sollte. Bei einer Rücksprache mit der Vertrauensperson wurde darauf hingewiesen, daß das Unternehmen verfrüht und eine Konferenz der sozialdemokratischen Frauen der allerungeeignetste Platz sei, einen Zentralverband der Dienstboten ins Leben zu rufen. Trotzdem wurde die Konferenz am 19. November 1907 in Berlin abgehalten und eine Kommission eingeseht, welche die Vorarbeiten für einen Zentralverband der Dienstboten machen sollte. Von der Tätigkeit dieser Kommission ist bisher nichts bekannt geworden. Die Generalkommission war jedoch genötigt, die Frage der Dienstbotenorganisation weiter zu erörtern, weil ein Zentralverband der Dienstboten ins Leben gerufen werden sollte, noch ehe man sich in den Gewerkschaftskreisen darüber einig war, ob es angängig ist, diese Arbeiterkategorie in einer gewerkschaftlichen Organisation zu vereinen. Aus dem gleichen Grunde konnte auch dem Antrag des Vereins der Hausangestellten Berlins, diese Organisation an die Generalkommission anzuschließen, nicht zugestimmt werden.

Ferner wurde der Anschluß des Verbandes der Hausierer und reisenden Händler abgelehnt, weil sie in den meisten Fällen nicht Lohnarbeiter, sondern selbständig sind, wenn sie auch durchgängig eine viel kümmerlichere Existenz als die Lohnarbeiter führen. Sind sie Lohnarbeiter, so finden sie in dem Verband der Handlungsgehilfen und im Verband der Handels- und Transportarbeiter ihre gewerkschaftliche Vertretung. Ebenfalls wurde der Anschluß des Industriearbeiter-Verbandes für den Solinger Bezirk abgelehnt. Der Bericht bemerkt dazu:

„Der Industriearbeiter-Verband für den Solinger Bezirk hat als Mitglieder Berufsarbeiter aus der Metallindustrie. Diese können, trotz der eigenartigen Produktionsverhältnisse der Solinger Industrie, sich dem Metallarbeiter-Verband anschließen. Aus diesem Grunde konnten die Generalkommission und der Gewerkschaftsausschuß sich nicht für den Anschluß des genannten Verbandes an die Generalkommission entscheiden.“

Das gleiche Schicksal erfuhr ein „Verband reisender und gereiht habender organisierter Arbeiter“ oder „Allgemeiner Kundenverband“, der sich in München gebildet hat und den Zweck haben soll, den reisenden Gewerkschaftsmitgliedern einen Zuschuß zu der Reiseunterstützung zu gewähren, die sie von ihren Organisationen erhalten. In dem Bericht heißt es darüber:

„Es mag die Klage berechtigt sein, daß die von den Verbänden gewährte Unterstützung bei der Teuerung der Lebensmittel nicht immer ausreicht, dem auf der Landstraße befindlichen Gewerkschaftsmitglied die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu ermöglichen. Die Gründung eines besonderen Verbandes zu dem Zweck, diese Unterstützung zu erhöhen, ist aber verfehlt. Stellt sich das Bedürfnis für Erhöhung der Reiseunterstützung heraus, so muß diese durch die gewerkschaftlichen Zentralverbände erfolgen. Der Weg ist richtiger und einfacher. Der genannte Verband kann aber auch als eine gewerkschaftliche Organisation nicht angesehen werden. Deswegen ist nicht nur der Anschlusantrag abgelehnt, sondern der Verbandsleitung auch geraten worden, von der Aufrechterhaltung des Verbandes abzusehen.“

In die Generalkommission angeschlossen wurden die Verbände der Goldarbeiter und der Kgl. Logographen, nachdem eine Verständigung mit den angeschlossenen Gewerkschaften, die als Konföderationsorganisation gelten können, erfolgt war. Abgelehnt wurde sich an einem von bürgerlicher Seite angeregten Arbeiterinnentag zu beteiligen und die Gewerkschaften zur Teilnahme aufzufordern. Bemerkenswert ist noch, daß die Generalkommission eine Erbschaft von 15000 M gemacht hat. Erblasser ist ein Kaufmann Piel in Düsseldorf. Die Erbschaftssumme ist nach Wegzug von 1200 M Erbschaftsteuer ausbezahlend worden. Über die Verwendung des Geldes waren im Testament des Erblässers besondere Bestimmungen nicht vorgeesehen.

In der Einrichtung der Agitationskommissionen, die in verschiedenen Teilen Deutschlands bestehen, wo die Gewerkschaftsbewegung nach besonderer Unterstützung bedarf, und die aus den Mitteln der Generalkommission ganz oder teilweise unterhalten werden, ist während des Berichtjahres keine wesentliche Änderung vorgenommen worden. Das Arbeitersekretariat für das Saarrevier, zu dessen Erhaltung die Verbände der Bergarbeiter, der Glasarbeiter und der Porzellanarbeiter Beiträge leisten, wird seit April 1907 vollständig aus den Mitteln der Generalkommission erhalten. Für den industriereichen Teil von Oberfranken, der zu dem Gebiet der Agitationskommission für Nordbayern gehört, ist ein Gewerkschaftsbeamter angestellt worden. Die Mittel werden aus den Beiträgen der Gewerkschaftsmitglieder des Bezirkes und aus Zuschüssen der beteiligten Organisationen und der Generalkommission gedeckt. Für die Bodensee-Region (Österreich, Schweiz und Deutschland) besteht ein Informationsbureau, mit dem Sitz in Konstanz, das den Zweck hat, die Organisationen in dem an Bodensee liegenden Osten allwöchentlich über die im Bezirk geführten Lohnbewegungen und Streiks zu unterrichten. Zur Unterhaltung dieses Bureaus tragen die Generalkommission und die Gewerkschaftskommission Österreichs jährlich je 100 M und das Bundeskomitee der schweizerischen Gewerkschaften 60 M bei. Zu gelegentlichen Agitationskursen in verschiedenen Bezirken wurden von der Generalkommission Zuschüsse geleistet. Ferner gewährte die Kommission auch Beihilfe zu den Krankenkassen- und Gewerbegerichts-wahlen in den Orten, wo diese Wahlen von besonderer Bedeutung waren und die erforderlichen Agitationsmittel von den Gewerkschaften am Orte nicht aufgebracht werden konnten. Den zahlreichen Anforderungen, Zuschüsse zur Gründung oder Erhaltung von Arbeitersekretariaten, zur Anstellung von Gewerkschaftssekretären in einzelnen Orten und Bezirken und zum Kaufe oder zur Mietung von Versammlungsorten konnte die Generalkommission nur in geringem Maße Folge geben.

Von den auf dem letzten Gewerkschaftskongress beschlossenen Unterrichtsreisen sind bis zum März 1908 acht abgehalten worden. Die Zahl der Teilnehmer schwankte zwischen 29 und 71. Ein Kursus mit 49 Teilnehmern wurde ausschließlich von Mitgliedern des Maurerverbandes besucht. Im ganzen hatten die Kurse 442 Teilnehmer. Außerdem nahmen an den meisten Kursen noch Hospitanten teil, die nur einzelne Vorträge hörten. Von den 442 Teilnehmern entfielen der Verband der Maurer 97, Metallarbeiter 35, Transportarbeiter 34, Zimmerer 29, Bergarbeiter 25, Textilarbeiter 22, Maler 19, Bauarbeiter 15, Gemeindeführer 14, Holzarbeiter 14, Fabrikarbeiter 13, Hafenarbeiter 10, Schmiede 10, Bäcker 9, Brauereiarbeiter 8, Gärtner 7, Schneider 7, Köpfer 6, Stuckateure 5, Barbier 4, Buchbinder 4, Glasarbeiter 4, Steinarbeiter 4, Hotelbier 3, Putzmacher 3, Lederarbeiter 3, Maschinenführer 3, Steinseger 3, Blumenarbeiter 2, Buchbinder 2, Zigarrensortierer 2, Handlungsgehilfen 2, Schuhmacher 2, Sattler 2, Gastwirtsgehilfen 1, Handschuhmacher 1, Kupferschmiede 1, Lithographen 1, Müller 1, Portier 1, Schiffszimmerer 1 und Wälzschreiber 1. Außerdem entfielen das Arbeiterinnen-Komitee 2 Teilnehmerinnen und 5 Teilnehmer wurden von den Gewerkschaftsstellen zur Teilnahme an den Kursen bestimmt.

In dem Abschnitt Statistik befindet sich unter anderem auch eine Kritik der sogenannten amtlichen Streikstatistik.

Neben einer Konferenz von Vertretern der Zentralverbände fand noch eine Konferenz von Vertretern der Verbände statt, deren Mitglieder besonders unter der Heimarbeit leiden. Auch war die Teilnahme der Generalkommission an einer Reihe von Zusammenkünften zwischen einzelnen Verbandsvorständen notwendig, wo es sich um die Regelung von Grenzfragen handelte. Auch tagten im Berichtsjahr 25 Generalversammlungen von Gewerkschaften, an denen mit einer einzigen Ausnahme Vertreter der Generalkommission teilnahmen. Zur Förderung der internationalen Verbindung entstand in Christania die fünfte internationale Konferenz der Sekretäre von den Landeszentralen statt. Wesentliche Änderungen erfahren die internationalen Beziehungen nicht.

Das von der Generalkommission herausgegebene Correspondenzblatt erschien im Anfang des Jahres 1907 in einer Auflage von 21300 und am Ende des Jahres in 23600 Exemplaren (Anfang 1905: 16400, Anfang 1906: 17700). Von den ältesten Jahrgängen des Blattes, die schon zu einer Seltenheit geworden

sind, weil sie nur in sehr kleiner Auflage erschienen, wird ein Neubruck veranstaltet. Die Auflage des italienischen Blattes 'L'Operaio Italiano', das hauptsächlich zur Agitation unter den italienischen Maurern benützt wird, betrug Anfang 1907 12300 Exemplare, am Ende des Jahres 10650, in den Sommermonaten 15800. Das polnische Blatt 'Oswiata' hatte am Ende 1906 eine Auflage von 6000 und Ende 1907 eine solche von 6562 Exemplaren.

Die Einnahmen der Generalkommission betragen einschließlich eines Kassenbestandes von 254764,96 M im ganzen 574943,87 M, die Ausgaben 226710,98 M, so daß ein Vermögen von 348232,89 M verblieb. Zur Unterstützung von Streiks wurden eingenommen 200254,24 M, ausgegeben 195478,12 M.

Gefälligte Tarifverträge.

Der Pükermeister Gustav Krämer hatte sich am 17. März vor der Strafkammer des Berliner Landgerichts I gegen die Auflage des Betrages und der schweren Urkundenfälschung zu verantworten. Krämer ist Unternehmer von Pükerarbeiten auf Neubauten. Infolge der Kämpfe im Berliner Baugewerbe während des vorigen Jahres war es ihm nicht möglich, Arbeitskräfte (Püker und Bauarbeiter) zu bekommen, weil sein Auftraggeber, der Bauunternehmer Professor Dr. David Joseph in Charlottenburg, sich weigerte, die vom Maurerverband geforderten Tarifverträge anzuerkennen. Krämer kam dadurch in eine Zwangslage, fälschte die Unterschrift seines Auftraggebers Joseph unter einem Tarifvertragsformular und erhielt nunmehr die gewünschten Arbeitskräfte, weil die Verbandskleitung annahm, daß Joseph den Tarif anerkannt hatte. Krämer verfuhr noch einmal in der gleichen Weise und ließ sich schließlich einen Stempel anfertigen mit der Aufschrift: Zentralverband der Maurer, Sektion Püker. Mit diesem stempelte er dann die übrigen Verträge. Der Staatsanwalt bezeichnete die Handlungsweise des Angeklagten in gewissem Sinne als einen Akt sozialer Notwehr. Es sei ihm nicht möglich gewesen, sich auf eine andere Weise vor dem Ruin zu retten und da habe er eben zu diesem, allerdings sehr straffälligen Mittel gegriffen. Er habe jedoch nicht in betrügerischer Absicht gehandelt, sondern nur um eine Arbeitsmöglichkeit zu erhalten. Deshalb beantragte der Staatsanwalt einen Monat und eine Woche Gefängnis. Das Gericht verurteilte Krämer wegen Urkundenfälschung in zwei Fällen zu drei Wochen Gefängnis.

Gewerbegerichtliches.

Verträge mit Monteuren. Wie wichtig es ist, daß Monteure sich beim Abschluß von Verträgen über Montagen nach auswärts genau vergewissern, ob ihre Verträge auch in jeder Beziehung richtig und mit maßgebenden Vertretern des Unternehmers abgeschlossen werden, zeigt folgender Fall, der ungefähr einhalb Jahre lang das Gewerbegericht in Magdeburg beschäftigt hat und am 27. Februar endlich erledigt worden ist. Der Monteur Neufziger hatte die Firma H. Heine & Co. auf Zahlung von 245,75 M an rückständigen Lohnen verklagt. Der Sachverhalt war äußerst verwickelt. Die Firma hatte mit Neufziger einen Vertrag geschlossen, wonach dieser Montage bei Danzig auszuführen hatte für einen Stundenlohn von 70 g. Sollte dort aber die Montage alle sein, so könne er in Magdeburg arbeiten für 50 g pro Stunde. Reisegeld war nur für Neufziger selbst vorgesehen. Später wurde von einem Ingenieur der Firma der Vertrag dahin geändert, daß das Reisegeld für die gesamte Familie bezahlt werden sollte. Der Ingenieur hatte Vollmacht zum Vertragsschließen. Die Firma behauptet aber, er wäre an diesem Tage schon entlassen gewesen. Der Nachweis gelang indessen der Firma nicht. Es konnte überhaupt der Wilschluß nicht festgestellt werden, denn der zweite Vertrag trug das Datum des ersten. Als nun die Arbeit bei Danzig alle war, sollte Neufziger nach Magdeburg kommen. Neufziger sagte zu, verlangte aber erst Reisegeld für sich und seine Familie. Die Firma lehnte das ab. Die Zeit seit Aufhöhen der Montage bis zur Erhebung der Klage waren 35 Tage, woraus sich das Klageobjekt ergibt. Es kam nun darauf an, ob der Vertrag richtig geschlossen war. In diesem Falle mußten alle Ansprüche Neufzigers erfüllt werden. Nach den Aussagen unparteiischer Zeugen scheint aber der Vertrag nicht einwandfrei zustande gekommen zu sein. Herr Heine wollte 50 M an Neufziger zahlen, worauf dessen Vertreter jedoch nicht einging. Darauf entschied das Gericht: Der Kläger wird abgewiesen und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Neufziger sei verpflichtet gewesen, den Nachweis zu führen, daß der Vertrag ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Nachweis sei aber mißlungen. (Nach der Magdeburger Volksstimme.)

§ 153.

Eine wichtige Entscheidung fällt das Kammergericht. „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen gemäß § 152 teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten u. s. w.“ wird nach § 153 der Gewerbeordnung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Hier handelt es sich bekanntlich um die freigegebenen Verabredungen und Vereinigungen „zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einwirkung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter“. — Der Maurer Krause zu Hildorf war wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbeordnung vom Landgericht zu einer Woche Gefängnis verurteilt worden auf Grund des folgenden Tatbestandes: Auf zwei nebeneinander liegenden Neubauten in Hildorf, die denselben Bauherrn und denselben Baumeister hatten, arbeiteten im Sommer 1906 neben einem „christlich“ organisierten Maurer Schütz nur Mitglieder des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands. Aus Anlaß einer Nachricht aus dem Rheinland, wonach der christliche Verband einen minderwertigen Tarif eingegangen war, beschloßen die Mitglieder des Zentralverbandes in der gemeinschaftlichen Baubude, mit dem christlich organisierten Kollegen Schütz nicht mehr zusammen zu arbeiten und die Arbeit niederzulegen, wenn er nicht entlassen würde. Der Angeklagte Krause und ein nicht ermittelte Maurer erhielten den Auftrag, den beiden Polieren dies zu unterbreiten. Die Poliere erklärten, die Verbändler könnten ihre Papiere kriegen, worauf diese nach dem Freitrad die Arbeit ruhen ließen. Die Angelegenheit erledigte sich dann dadurch, daß der christliche selber aufhörte. Das Landgericht erachtete nur für feststehend, daß man nur die Entlassung des Schütz herbeiführen wollte, so daß eine Einwirkung auf Schütz im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung nicht in Frage komme. Dagegen kam das Landgericht zu der Überzeugung, daß der Angeklagte die beiden Poliere durch Drohung zu bestimmen versucht habe, einer Verabredung der Verbandsmaurer zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten. Die Poliere seien „andere“ im Sinne des § 153. Es wäre unerheblich, daß sie nicht zu den Berufsgenossen des Angeklagten im engeren Sinne des Wortes gehörten. Weder ein Berufsgenosse noch irgend eine andere Person dürfen nach § 153 in dem dort angegebenen Sinne beeinflußt werden. Ferner sei der Beschluß in der Baubude eine Verabredung zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen gemeint. Die Poliere hätten nur durch die von Krause vortragene Drohung, die Arbeit niederzulegen, gezwungen werden sollen, durch Entlassung des Schütz jene Verabredung Folge zu leisten.

Der Angeklagte legte Revision ein. Rechtsanwalt Wolfgang Heine, sein Vertreter, rügte in doppelter Beziehung Unrichtigkeit der Vorentscheidung. Falsch sei die Auslegung des Begriffs „ungünstige Lohn- und Arbeitsbedingungen“. Nach dem Gesetz und dem Willen des Gesetzgebers könne es sich immer nur um Bedingungen handeln, die das Vertragsverhältnis, den eigentlichen Inhalt des Arbeitsvertrags zwischen den Parteien selbst betreffen. Dazu gehöre es nun keineswegs, wenn die Arbeiter in einem konkreten Falle erklärten, lieber ihre Arbeit aufgeben zu wollen, als mit einem unangenehmen Kollegen zusammen zu arbeiten. Dann müsse in Widerspruch zur Geschichte der Gesetzgebung die Auffassung des Kammergerichtes, daß das Vorgehen gegen die Poliere nach § 153 nur der Zwang getroffen werden sollen, den etwa Arbeiter gegen andere Arbeiter oder Unternehmer gegen andere Unternehmer

